

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

2008

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (6. KGMVGÄndG) Vom 4. Dezember 2007	2
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) Vom 7. Dezember 2007	4
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes Vom 4. Dezember 2007	8
Kirchengesetze zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) Vom 4. Dezember 2007	8
Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 4. Dezember 2007	11
II. Bekanntmachungen	
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Süd sowie Neubildung der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel Vom 30. November 2007	12
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik und der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Nord sowie Neubildung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel Vom 10. Dezember 2007	12
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt und der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt sowie Neubildung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde in Norderstedt Vom 7. Dezember 2007	13
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund Vom 10. Dezember 2007	13
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel und der Kirchengemeinde Ohlsdorf sowie Neubildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel Vom 21. November 2007	14
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf Vom 10. Dezember 2007	14
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording-Tating Vom 10. Dezember 2007	15

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll Vom 10. Dezember 2007	15
Haushaltsbeschluss der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Haushaltsjahr 2008 Vom 3. Dezember 2007	16
Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn	23
Bekanntgabe eines Kirchensiegels	23
Pfarrstellenänderung	23
III. Pfarrstellenausschreibungen	24
IV. Stellenausschreibungen	31
V. Personalmeldungen	33

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (6. KGMVGÄndG)

Vom 4. Dezember 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG.EKD)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt nicht für Personen, die durch das Pastorenvertretungsgesetz erfasst werden. Es findet ergänzend Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren, die in einer nichtpfarramtlichen Tätigkeit für mehr als sechs Monate in eine Dienststelle eingegliedert werden, in der dieses Gesetz Anwendung findet.“

2. Es wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Dienststellen (zu § 3 Abs. 2 MVG.EKD)

Als Dienststellen gelten insbesondere solche Dienststellenteile in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die für ihre Mitarbeiterschaft alle wesentlichen Entscheidungen in personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich treffen. Im Übrigen bilden Dienststellenteile mit der sie betreuenden Dienststelle eine gemeinsame Dienststelle.“

3. § 4 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Ist keine Mitarbeitervertretung vorhanden, kann die Dienststelle den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen. Wenn eine entsprechende schriftliche Festlegung erfolgt, werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Ende der laufenden Amtszeit für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der antragstellenden Dienststelle von der Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle wahrgenommen. Die Genehmigung erteilt das Nordelbische Kirchenamt.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. In § 6a wird der bisherige Wortlaut Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind zum Zeitpunkt der Nachwahl die Voraussetzungen von § 5 Abs.1 MVG.EKD für die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht mehr erfüllt, kann die Dienststelle unverzüglich den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“

6. § 8 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben ist.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (zu §§ 57, 58 MVG.EKD)

(1) Für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit drei Kammern gebildet.

(2) Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden und den beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(3) Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass die oder der Vorsitzende allein entscheidet. Zwei beisitzende Mitglieder werden durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes berufen, von denen eines im Nordelbischen Kirchenamt dem höheren Kirchenverwaltungsdienst angehört oder in entsprechender Funktion verwendet wird. Das andere beisitzende Mitglied nach Satz 2 muss in einer weiteren Dienststelle nach § 3 MVG.EKD tätig sein. Die übrigen beisitzenden Mitglieder werden von dem Gesamtausschuss nach § 8 aus seiner Mitte gewählt.

(4) Die oder der geschäftsführende Vorsitzende und die weiteren Vorsitzenden nach Absatz 2 werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses nach § 8 Satz 1 von dem Richterwahlausschuss der Synode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Synode sein.

(5) Für das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird durch das Nordelbische Kirchenamt eine Geschäftsstelle errichtet.“

8. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis 9 g eingefügt:

„§ 9 a

Bildung weiterer Kammern

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anzahl der Kammern dem Bedarf entsprechend verändern.

§ 9 b

Bestellung der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beendigung und Ruhen des Amtes (zu § 59 MVG.EKD)

(1) Die Mitglieder erhalten eine von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung unterzeichnete Bestellungsurkunde, aus der auch die Amtsbezeichnung sowie Art und Dauer ihres Amtes hervorgehen. Soweit die Urkunde keine abweichende Bestimmung enthält, beginnt die Amtszeit mit der Aushändigung der Urkunde.

(2) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl oder Nachberufung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 2 aus, so führt das Mitglied die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines gewählten oder berufenen Ersatzmitgliedes fort.

(5) Für die vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes nach § 9 Abs. 3 Satz 2 berufenen beisitzenden Mitglieder endet die Amtszeit vorzeitig, wenn das Mitglied aus seiner Dienststelle ausscheidet.

(6) Die von dem Gesamtausschuss gewählten beisitzenden Mitglieder behalten ihr Amt für die Dauer ihrer Wahl, auch wenn sie nicht mehr den Vorsitz einer Mitarbeitervertretung wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 MVG.EKD i.V.m. § 3 dieses Kirchengesetzes sind.

(7) Ein Mitglied kann auch anderen Kirchengerichten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angehören.

(8) Im Übrigen gilt § 7 der Kirchengerichtsordnung entsprechend.

§ 9 c

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (zu § 59 MVG.EKD)

Ein Mitglied darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn von der Angelegenheit es selbst, seine Ehegattin oder ihr Ehegatte oder eine mit ihr oder ihm verwandte oder verschwägerte Person oder eine solche Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, betroffen ist. Gleiches gilt, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist; hiervon ausgenommen sind die beisitzenden Mitglieder nach § 9 Abs. 3 Satz 2, es sei denn, sie gehören der Dienststellenleitung des Nordelbischen Kirchenamtes an.

§ 9 d

Präsidium und Geschäftsverteilung

(1) Bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird ein Präsidium gebildet. Es besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden.

(2) Das Präsidium regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung. Im Übrigen finden die §§ 21e bis 21j des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 e

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Kirche und getreu dem in der Nordelbischen Kirche geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.“

Mit dem Gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenleitung. Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen und ist schriftlich festzuhalten.

§ 9 f

Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind „Vorsitzende Richterin“, „Vorsitzender Richter“, „beisitzende Richterin“ und „beisitzender Richter“, jeweils mit dem Zusatz „am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten“.

§ 9 g

Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird im Ehrenamt ausgeübt.

(2) Die Kirchenleitung regelt die Aufwandsentschädigung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Nordelbischen Kirche.“

9. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13 a
Übergangsbestimmungen
aus Anlass des Inkrafttretens des
Sechsten KGMVGÄndG**

Die bei Inkrafttreten des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchengeschäftsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bleiben nach Maßgabe folgender Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder dieses Kirchengeschäftsgerichts:

- a) Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter üben jeweils das Amt eines Vorsitzenden einer Kammer aus. Der bisherige Vorsitzende übt zugleich das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden aus.
- b) Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBL. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 2 aus.
- c) Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBL. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 3 aus.
- d) Die ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer, die nach § 9 Abs. 1 Satz 6 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBL. S. 154) vom Gesamtausschuss gewählt wurden, üben das Amt einer beisitzenden Richterin oder eines beisitzenden Richters nach § 9 Abs. 3 Satz 4 aus.“

**Artikel 2
Bekanntmachungsermächtigung**

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 3761-1 – R Gö

**Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes
über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(KGMVG)**

Vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des Artikels 2 des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBL. 2008 S. 2) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) in der vom Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 13. Juni 2005 (GVOBL. S. 154),
2. das am 1. Januar 2008 in Kraft tretende Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KGMVG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBL. 2008, S. 2)

Kiel, den 7. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz
Oberkirchenrätin

Az.: 3761-1

*

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zum Mitarbeitervertretungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(KGMVG)**

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) vom 6. November 1992 (Amtsblatt EKD S. 445) gilt in der jeweils geltenden Fassung für die Nordelbische Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

Grundsatz
(zu § 1 Abs. 3 MVG.EKD)

Dienste und Werke in Gestalt von Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften und Genossenschaften des staatlichen Rechts sowie freie Arbeitsgruppen, die ihre Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften der Nordelbischen Kirche durch Vereinbarungen nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbisch Evangelisch-Lutherischen Kirche geregelt haben, können aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien das MVG unter Berücksichtigung der vorhandenen Öffnungsklauseln und das KGMVG für sich anwenden. Der Beschluss ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(zu § 2 Abs. 2 MVG.EKD)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt nicht für Personen, die durch das Pastorenvertretungsgesetz erfasst werden. Es findet ergänzend

Anwendung auf Pastorinnen und Pastoren, die in einer nicht-pfarramtlichen Tätigkeit für mehr als sechs Monate in eine Dienststelle eingegliedert werden, in der dieses Gesetz Anwendung findet.

§ 3a Dienststellen

(zu § 3 Abs. 2 MVG.EKD)

Als Dienststellen gelten insbesondere solche Dienststellenteile in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die für ihre Mitarbeiterschaft alle wesentlichen Entscheidungen in personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten eigenverantwortlich treffen. Im Übrigen bilden Dienststellenteile mit der sie betreuenden Dienststelle eine gemeinsame Dienststelle.

§ 4 Mitarbeitervertretungen (zu § 5 Abs. 3 MVG.EKD)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Dienststellen (§ 3 MVG.EKD)

- a) innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Kirchenkreises bilden eine Mitarbeitervertretung, soweit nicht unter Buchstabe b etwas anderes bestimmt ist;
- b) innerhalb eines gegliederten Kirchenkreises können in jedem Kirchenkreisbezirk jeweils eine Mitarbeitervertretung bilden;
- c) eines Kirchenkreisverbandes bilden eine Mitarbeitervertretung; sie können zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu a oder b eine Mitarbeitervertretung bilden; maßgebend für die Zuordnung ist dabei der örtliche Bezirk, in dem ihre Dienststelle gelegen ist. Abweichend davon kann stattdessen eine gemeinsame Mitarbeitervertretung in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 MVG.EKD bei einem anderen verbandsangehörigen Kirchenkreis gebildet werden.

Sofern mindestens 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Dienststelle vorhanden sind, können diese eine eigene Mitarbeitervertretung bilden, wenn hierdurch die zuständige Mitarbeitervertretung auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisbezirksebene zahlenmäßig nicht gefährdet wird.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin,
- c) des Rechnungsprüfungsamtes,
- d) sonstiger Dienststellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 MVG.EKD,
- e) der Einrichtungen der Hilfswerke der Nordelbischen Kirche

bilden jeweils eine eigene Mitarbeitervertretung.

Hat eine der genannten Dienststellen nicht mindestens 16 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, kann sie einvernehmlich auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer anderen Dienststelle nach vorheriger Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung bilden. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Dienststelle sind zu hören.

(3) Ist keine Mitarbeitervertretung vorhanden, kann die Dienststelle den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen. Wenn eine entsprechende schriftliche Festlegung erfolgt, werden die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum En-

de der laufenden Amtszeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der antragstellenden Dienststelle von der Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle wahrgenommen. Die Genehmigung erteilt das Nordelbische Kirchenamt.

§ 5 Wählbarkeit

(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG.EKD)

(aufgehoben)

§ 6 Wahlverfahren

(zu § 11 Abs. 2 MVG.EKD)

Für das Wahlverfahren ist die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Gesamtausschuss (§ 54 Abs. 1 MVG.EKD) sind unverzüglich nach Abschluss der Wahlen gemäß § 11 der Wahlordnung mitzuteilen, wer zur oder zum Vorsitzenden und wer zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt worden ist, wann die Amtszeit beginnt und wie die Postanschrift der Mitarbeitervertretung lautet.

§ 6a Nachwahl

(zu § 16 Abs. 1 Satz 2 MVG.EKD)

(1) Im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a MVG.EKD erfolgt anstelle einer Neuwahl die Ergänzung der Mitarbeitervertretung durch Nachwahl für die verbliebene Amtszeit der im Amt befindlichen Mitarbeitervertretung. Für die Nachwahl gelten die §§ 9 bis 11 MVG.EKD entsprechend.

(2) Sind zum Zeitpunkt der Nachwahl die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 MVG.EKD für die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht mehr erfüllt, kann die Dienststelle unverzüglich den Antrag nach § 5 Abs. 2 MVG.EKD stellen; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(zu § 30 Abs. 3 MVG.EKD)

(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten trägt der Kirchenkreis bzw. die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Das gleiche gilt für die Kosten, die infolge der Freistellung von der Arbeit (§ 20 MVG.EKD) entstehen. Die Kosten infolge der Freistellung für eine Mitarbeitervertretung, die auf Kirchenkreisebene bzw. Kirchenkreisbezirksebene gebildet ist, trägt der jeweilige Kirchenkreis.

(2) Den vom Gesamtausschuss (§ 54 MVG.EKD) geltend gemachten notwendigen Kostenersatz trägt die Nordelbische Kirche im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes, der zuvor zwischen dem Vorstand des Gesamtausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt erörtert wird.

§ 8 Bildung von Gesamtausschüssen

(zu § 54 Abs.1 MVG.EKD)

Für den Bereich der Dienststellen der Nordelbischen Kirche wird ein Gesamtausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, die im Falle der Verhinderung durch ihre oder seine gewählte Stellvertreterin oder ihren oder seinen gewählten Stellvertreter vertreten werden. Er wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Nordelbischen Kirchenamt einberufen und tritt jährlich min-

destens einmal zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben ist.

§ 9

Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(zu §§ 57, 58 MVG.EKD)

(1) Für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten mit drei Kammern gebildet.

(2) Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden und den beisitzenden Mitgliedern der Kammern.

(3) Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass die oder der Vorsitzende allein entscheidet. Zwei beisitzende Mitglieder werden durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes berufen, von denen eines im Nordelbischen Kirchenamt dem höheren Kirchenverwaltungsdienst angehört oder in entsprechender Funktion verwendet wird. Das andere beisitzende Mitglied nach Satz 2 muss in einer weiteren Dienststelle nach § 3 MVG.EKD tätig sein. Die übrigen beisitzenden Mitglieder werden von dem Gesamtausschuss nach § 8 aus seiner Mitte gewählt.

(4) Die oder der geschäftsführende Vorsitzende und die weiteren Vorsitzenden nach Absatz 2 werden nach Anhörung des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorstandes des Gesamtausschusses nach § 8 Satz 1 von dem Richterwahlausschuss der Synode gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder der Synode sein.

(5) Für das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird durch das Nordelbische Kirchenamt eine Geschäftsstelle errichtet.

§ 9 a

Bildung weiterer Kammern

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anzahl der Kammern dem Bedarf entsprechend verändern.

§ 9 b

Bestellung der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beendigung und Ruhen des Amtes

(zu § 59 MVG.EKD)

(1) Die Mitglieder erhalten eine von der oder dem Vorsitzenden der Kirchenleitung unterzeichnete Bestellsurkunde, aus der auch die Amtsbezeichnung sowie Art und Dauer ihres Amtes hervorgehen. Soweit die Urkunde keine abweichende Bestimmung enthält, beginnt die Amtszeit mit der Aushändigung der Urkunde.

(2) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Kirchenleitung.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl oder Nachberufung für den Rest der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 2 aus, so führt das Mitglied die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt eines gewählten oder berufenen Ersatzmitgliedes fort.

(5) Für die vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes nach § 9 Abs. 3 Satz 2 berufenen beisitzenden Mitglieder endet die Amtszeit vorzeitig, wenn das Mitglied aus seiner Dienststelle ausscheidet.

(6) Die von dem Gesamtausschuss gewählten beisitzenden Mitglieder behalten ihr Amt für die Dauer ihrer Wahl, auch wenn sie nicht mehr den Vorsitz einer Mitarbeitervertretung wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn sie nicht mehr Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Sinne des § 2 MVG.EKD i. V. m. § 3 dieses Kirchengesetzes sind.

(7) Ein Mitglied kann auch anderen Kirchengerichten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angehören.

(8) Im Übrigen gilt § 7 der Kirchengerichtsordnung entsprechend.

§ 9 c

Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

(zu § 59 MVG.EKD)

Ein Mitglied darf an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn von der Angelegenheit es selbst, ihr Ehegatte oder seine Ehegattin oder eine mit ihr oder ihm verwandte oder verschwägerte Person oder eine solche Person, mit der sie oder er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, betroffen ist. Gleiches gilt, wenn die Angelegenheit eine Dienststelle betrifft, in der es beruflich, ehrenamtlich oder als Mitglied der zuständigen Mitarbeitervertretung tätig ist; hiervon ausgenommen sind die beisitzenden Mitglieder nach § 9 Abs. 3 Satz 2, es sei denn, sie gehören der Dienststellenleitung des Nordelbischen Kirchenamtes an.

§ 9 d

Präsidium und Geschäftsverteilung

(1) Bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird ein Präsidium gebildet. Es besteht aus der oder dem geschäftsführenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorsitzenden.

(2) Das Präsidium regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung. Im Übrigen finden die §§ 21e bis 21j des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 e

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der Kirche und getreu dem in der Nordelbischen Kirche geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.“

Mit dem Gelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenleitung. Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen und ist schriftlich festzuhalten.

§ 9 f

Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind „Vorsitzende Richterin“, „Vorsitzender Richter“, „beisitzende Richterin“ und „beisitzender Richter“, jeweils mit dem Zusatz „am Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten“.

§ 9 g Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten wird im Ehrenamt ausgeübt.

(2) Die Kirchenleitung regelt die Aufwandsentschädigung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Nordelbischen Kirche.

§ 10 Ersatzvornahme (zu § 60 Abs. 8 MVG.EKD)

(1) Verweigert eine Dienststellenleitung die Umsetzung einer rechtskräftigen Entscheidung des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, so kann die Entscheidung als Maßnahme der Kirchengaufsicht nach Art. 104 Absätze 1 und 2 der Verfassung durchgesetzt werden. Die Aufsicht führt:

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände der Kirchenkreis,
- b) über die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung,
- d) über das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsausschuss der Synode.

(2) Die Aufsicht über kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12 Übernahmebestimmungen (zu § 65 Abs. 1 und 2 MVG.EKD)

(1) Die Fälle der Mitbestimmung gemäß § 40 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Aufstellung des Urlaubsplanes, zeitliche Festsetzung des Erholungsurlaubes für einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, wenn zwischen der Dienststellenleitung und der betroffenen Mitarbeiterin bzw. dem betroffenen Mitarbeiter kein Einverständnis erzielt wird,
- b) Grundsätze für die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen,
- c) Verzicht auf die Ausschreibung von Stellen, die besetzt werden sollen,
- d) Personaldatenverarbeitung einschließlich der Ermittlung und Verwendung von Personaldaten.

(2) Die Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung gemäß § 43 MVG.EKD werden um folgende Fälle erweitert:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
- b) Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen eine Beamtin bzw. einen Beamten; eine Beteiligung erfolgt nur auf Antrag der Beamtin bzw. des Beamten.

(3) In Personalangelegenheiten der in § 4 Abs. 2 MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hat die Mit-

arbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß §§ 42 und 43 MVG.EKD, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter es beantragt.

(4) In Personalangelegenheiten der in § 9 Abs. 3 letzter Halbsatz MVG.EKD bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gem. §§ 42, 43 und 46 MVG.EKD für die Dauer der Legislaturperiode, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter es bei ihrer Dienststelle anzeigen.

§ 13 Übergangsbestimmungen (zu § 66 Abs. 2 MVG.EKD)

(1) Die bisherigen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen der freien und freikirchlichen diakonischen Rechtsträger in den Bereichen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein bleiben bestehen. § 48 Absätze 1 bis 4 der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD vom 24.9.1973 in der Fassung vom 10.6.1988 (MVO) bleibt als Rechtsgrundlage im Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. in Kraft.

(2) Im Übrigen gelten für die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen die Bestimmungen des MVG.EKD und dieses Kirchengesetzes.

§ 13 a Übergangsbestimmungen aus Anlass des Inkrafttretens des Sechsten KGMVGÄndG

Die bei Inkrafttreten des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland im Amt befindlichen Mitglieder des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten bleiben nach Maßgabe folgender Bestimmungen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder dieses Kirchenggerichts:

Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter üben jeweils das Amt eines Vorsitzenden einer Kammer aus. Der bisherige Vorsitzende übt zugleich das Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden aus.

Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 2 aus.

Die Vertreterinnen des Beisitzers, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmt wurden, üben jeweils das Amt einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 3 aus.

Die ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer, die nach § 9 Abs. 1 Satz 6 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2005 (GVOBl. S. 154) vom Gesamtausschuss gewählt wurden, üben das Amt eines beisitzenden Richters oder einer beisitzenden Richterin nach § 9 Abs. 3 Satz 4 aus.

§ 14 Inkrafttreten (zu § 64 Abs. 3 MVG.EKD)

**Fünftes Kirchengesetz
zur Änderung
des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes**

Vom 4. Dezember 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 a des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBL. S. 53) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

(L.S.)

Bischof

Az.: 2321 – Dez. P

**Kirchengesetz zur Ordnung des
Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Kirchenmusikgesetz)**

Vom 4. Dezember 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes in seiner Schöpfung mit den Mitteln der Musik. Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. In ihren unterschiedlichen Stilformen bildet sie eine wichtige Brücke zwischen Glaube und Kultur. Dieser Auftrag umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche. Er gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung.

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die im Dienst der Nordelbischen Kirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände stehen.

§ 2

Stellen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Kirchenmusikstellen werden als A-, B- oder C-Stellen errichtet.

(2) Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird eine

künstlerisch besonders anspruchsvolle Arbeit erwartet. Diese soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

(3) Die B-Stelle ist der Regelfall einer Kirchenmusikstelle. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird eine künstlerisch anspruchsvolle Arbeit erwartet. Diese soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

(4) Wird eine B-Stelle ausnahmsweise nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen, legt der Anstellungsträger durch eine Dienstanweisung fest, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind.

(5) Die C-Stelle ist eine Stelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. Diese soll in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

(6) In einer Stellenbeschreibung legt der jeweilige Anstellungsträger nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten die in der Kirchenmusikstelle zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen fest und bestimmt die tarifliche Einordnung. Die fachliche Stellungnahme der Kreiskantorin oder des Kreiskantors, bei A-Stellen auch die der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, ist einzuholen.

§ 3

Dienstbezeichnung

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen in Ausübung ihres Dienstes die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ und „Organistin“ oder „Organist“. Wird nur ein Dienst versehen, so wird nur die dem jeweiligen Dienst entsprechende Dienstbezeichnung geführt.

§ 4

Anstellungsbefähigung

(1) Die Anstellungsbefähigung für A-Stellen wird erworben durch die Ablegung der „Großen (A-) Diplomprüfung für Kirchenmusik“ oder des Masterexamens für Kirchenmusik.

(2) Die Anstellungsbefähigung für B-Stellen wird erworben durch die Ablegung der „Mittleren (B-) Diplomprüfung für Kirchenmusik“ oder des Bachelorexamens für Kirchenmusik.

(3) Die Anstellungsbefähigung für C-Stellen wird erworben durch die Ablegung der „Kleinen (C-) Kirchenmusikprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vor dem Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Die Kleine (C-) Prüfung anderer Landeskirchen kann durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor als der nordelbischen Kleinen (C-) Prüfung gleichwertig anerkannt werden.

(5) Durch den Erwerb des „Kleinen Orgelscheins“ der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die Befähigung nachgewiesen, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den Orgeldienst zu versehen. Näheres regelt das Nordelbische Kirchenamt durch eine Richtlinie.

(6) In Ausnahmefällen können für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichen und zeitlichen Umfang auch Personen beschäftigt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben.

§ 5

Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in Sonderfällen

Das Nordelbische Kirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderun-

gen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 bis 3 und 5 vorliegt. Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der an der Musikhochschule Lübeck gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung bei der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen.

§ 6

Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen

(1) Eine A- oder B-Stelle ist vom Anstellungsträger im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben.

(2) Bei der Ausschreibung und Besetzung von A-Stellen obliegt die fachliche Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ist ebenfalls hinzuzuziehen.

(3) Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen obliegt die fachliche Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. Sie kann ganz oder teilweise von ihr oder ihm an die Kreiskantorin oder den Kreiskantor delegiert werden. In jedem Fall muss die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hinzugezogen werden.

(4) Bei der Ausschreibung von C-Stellen oder bei der Begründung von anderen kirchenmusikalischen Beschäftigungsverhältnissen obliegt die fachliche Beratung der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Beschäftigungsverhältnisse können mit Zustimmung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt oder begründet werden.

(5) Ist der Anstellungsträger nicht eine Kirchengemeinde allein, so sind die Kirchengemeinden, in denen die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ihren oder seinen Dienst tun soll, in den Fällen der §§ 2, 6 und 7 angemessen zu beteiligen.

(6) Bleibt das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.

§ 7

Wahl, Anstellung und Einführung

(1) Der Wahl geht eine Vorstellung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber voraus. Diese legen eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger gestellt

1. bei A-Stellen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor,
2. bei B-Stellen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor oder in ihrem oder seinem Ersuchen von der jeweils zuständigen Kreiskantorin oder dem jeweils zuständigen Kreiskantor,
3. bei C-Stellen von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor.

(2) Nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten findet eine Beratung statt, in der die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ein mündliches Gutachten abgibt, das sich auf die Lösung der gestellten Aufgaben bezieht.

(3) Anschließend findet eine geheime Wahl statt. Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt § 17 Abs. 2 bis 6 des Pfarrstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(4) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in den besonderen kirchlichen Dienst der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers eingeführt und dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.

§ 8

Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegottesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. Aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis ergibt sich, in welchen der genannten oder weiteren Arbeitsbereiche der kirchenmusikalische Dienst zu leisten ist.

(2) Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger können Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

(3) An der Gestaltung der Gottesdienste ist die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker im Rahmen des kirchenmusikalischen Auftrages im Zusammenwirken mit der Pastorin oder dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(4) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Nordelbischen Kirchenamt zu erlassende Allgemeine Dienstordnung geregelt, die der jeweilige Anstellungsträger durch eine örtliche Dienstanweisung ergänzen kann.

§ 9

Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der Anstellungsträger führt die Dienstaufsicht über die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker.

(2) Die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis führt die Kreiskantorin oder der Kreiskantor. Die Fachaufsicht über die Landeskirchenmusikdirektorin und Kreiskantoren führt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.

(3) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung des kirchenmusikalischen Dienstes durch die Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und der Kreiskantorin oder des Kreiskantors.

§ 10

Fortbildung und Konvent

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis.

§ 11

Urlaub und Vertretung

(1) Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(2) Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers bei Abwesenheit. Das Nähere regelt die nach § 8 Abs. 4 vom Nordelbischen Kirchenamt zu erlassende Allgemeine Dienstordnung.

§ 12**Berufung und Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors**

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, bei Bedarf mehrere Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, als Kreiskantorin oder Kreiskantor im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. Die Berufung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig.

(2) In den Fällen, in denen der Anstellungsträger der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers nicht der Kirchenkreis ist, wird einvernehmlich vor einer Berufung nach Absatz 1 zwischen dem Anstellungsträger und dem Kirchenkreis eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers als Kreiskantorin oder Kreiskantor an den Kirchenkreis geschlossen.

(3) Liegt die Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bei der Kirchengemeinde, so erstattet der Kirchenkreis an die Kirchengemeinde die Personalkosten in dem Umfang, der der Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers als Kreiskantorin oder Kreiskantor für den Kirchenkreis entspricht.

(4) Liegt die Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors beim Kirchenkreis, so erstattet die Kirchengemeinde an den Kirchenkreis die Personalkosten in dem Umfang, der der Tätigkeit der Kreiskantorin oder des Kreiskantors als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker für die Kirchengemeinde entspricht.

§ 13**Aufgaben der Kreiskantorin oder des Kreiskantors**

(1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit den Pröpstinnen, den Pröpsten und dem Kirchenkreisvorstand das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern.

(2) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor berät den Kirchenkreisvorstand, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchenvorstände und die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor übt die Fachaufsicht über alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis aus und berät sie in allen kirchenmusikalischen Fragen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3).

(4) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor wirkt mit bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen (§ 6 Abs. 2 bis 4, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2).

(5) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor sorgt für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses und für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten.

(6) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor beruft regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises ein (§ 10 Abs. 2).

(7) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hält Kontakt zu den Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche, zur Nordelbischen Posaunenmission, zum Fachbereich Populärmusik in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Nordelbischen Kirchenchorverband und zum Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(8) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor unterstützt die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben.

(9) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor soll einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisvorstand und die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor erstatten. Sie oder er erstellt Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisvorstandes oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.

(10) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor nimmt an den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil (§ 14 Abs. 1 und 2).

§ 14**Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren**

(1) Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung kirchenmusikalischer Fragen. Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors in kirchenmusikalischen Belangen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz.

(2) Zu einer außerordentlichen Sitzung ist der Konvent einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. Das Nordelbische Kirchenamt ist rechtzeitig zu informieren.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Konvent selbst erlässt.

§ 15**Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor**

(1) Die Stelle der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors ist durch das Nordelbische Kirchenamt in Abstimmung mit der Kirchenleitung sowie im Benehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zur Besetzung auszuschreiben. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Kirchenleitung beruft die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor aufgrund eines Vorschlags, der durch das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird. Der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten.

§ 16**Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors**

(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein und hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere:

1. die Fachaufsicht über die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zu führen (§ 9 Abs. 2 Satz 2),
2. alle nordelbischen Entscheidungsträger in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Richtlinien in Bezug auf die Kirchenmusik und den

kirchenmusikalischen Dienst einschließlich kirchenmusikalischer Prüfungsordnungen,

3. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mitzuverantworten,
4. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Nordelbischen Kirche mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene,
5. die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche zu repräsentieren,
6. den Kontakt zu halten zur Nordelbischen Posaunenmission, zum Fachbereich Popularmusik in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Nordelbischen Kirchenchorverband, zum Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und zur außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wirkt mit bei

1. der Prüfung der Anstellungsbefähigung als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker (§§ 4 und 5),
2. der Besetzung von A- und B-Stellen (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren (§ 12 Abs. 1 Satz 1),
4. der Berufung der Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche.

(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung, des Nordelbischen Kirchenamtes, der Kirchenkreisvorstände, der Verbandsausschüsse oder der Kirchenvorstände gutachtlich zu äußern.

(5) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichtet der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Nordelbischen Kirche.

(6) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor steht den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zur Beratung zur Verfügung, beruft den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ein und leitet ihn (§ 14 Abs. 1 Satz 3).

(7) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Einzelfällen.

(8) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt den Vorsitz im Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik nach § 4 Abs. 3.

(9) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt an kirchenmusikalischen Prüfungen der Hochschule für Musik in Lübeck und der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg teil.

§ 17

Stellvertretende Landeskirchenmusikdirektorin, stellvertretender Landeskirchenmusikdirektor

Zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors beruft die Kirchenleitung auf fünf Jahre aufgrund eines Vorschlags des Nordelbischen Kirchenamtes eine Kreiskantorin oder einen Kreiskantor im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren.

§ 18

Kirchenmusikdirektorin und Kirchenmusikdirektor

Die Kirchenleitung kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche stehen und sich durch hervorragende und vielseitige kirchenmusikalische Tätigkeit auch über ihren engeren Dienstbereich hinaus verdient gemacht haben, den Ehrentitel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verleihen. Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und der jeweils zuständige Kirchenkreisvorstand sind vorher zu hören.

§ 19

Übergangsvorschrift

Die ehrenamtlichen Kirchenkreisbeauftragten für Kirchenmusik sind bis 31. Dezember 2009 in das Amt der Kreiskantorin oder des Kreiskantors überzuleiten unter Berücksichtigung von § 12, soweit nicht vorher eine Neubesetzung stattgefunden hat.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchenmusikergesetz vom 9. Juni 1979 (GVOBL. S. 195), zuletzt geändert durch § 1 der Rechtsverordnung vom 4. Februar 2003 (GVOBL. S. 52), außer Kraft.

Kiel, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 5401-TBr

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes Vom 4. Dezember 2007

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 10 Abs. 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVOBL. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 11. Oktober 2004 (GVOBL. S. 212), werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für § 6 Abs. 1 und 2. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 24. November 2007 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 4. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

(L.S.)

Az.: 1345 – 5 (5).7 – Dez. P

II. Bekanntmachungen

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Süd sowie Neubildung der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengenossenschaften der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Süd sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Süd werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Süd.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel über:

1. Die bisherige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jakobi-West wird erste Pfarrstelle.
2. Die bisherige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Süd wird zweite Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchengenossenschafts der Ev.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Kiel richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kiel, den 30. November 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 Apostel Kiel

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik und der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Nord sowie Neubildung der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchengenossenschaften der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik und der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Nord sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, die Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Nord werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Nord.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel wird erste Pfarrstelle,
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel wird zweite Pfarrstelle,
3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Oster-Kirchengemeinde Kiel wird dritte Pfarrstelle,
4. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel wird vierte Pfarrstelle,
5. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petrus-Nord wird fünfte Pfarrstelle,
6. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel wird sechste Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchengenossenschafts der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel bleibt unverändert.

§ 7

Die Anschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Eduard-Adler-Straße 23, 24106 Kiel

§ 8

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 Emmaus Kiel

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt und
der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt und der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt und die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt und der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt wird erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Norderstedt richtet sich bis

zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBL. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf bleibt unverändert.

§ 7

Bis zum Erlass eines neuen Kirchengemeindegels wird das bisherige Kirchensiegel der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Garstedt zum Kirchensiegel der neuen Kirchengemeinde bestimmt.

§ 8

Die Anschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Altes Buckhörner Moor 16, 22846 Norderstedt

§ 9

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Triebel

Az: 10 Emmaus Norderstedt

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Osterhever, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westerhever und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüll.

§ 4

Die bisherige Verbund-Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinden geht als einzige Pfarrstelle auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund über.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heverbund richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
Kiel, den 10. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 Heverbund

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien
zu Hamburg-Fuhlsbüttel und
der Kirchengemeinde Ohlsdorf
sowie Neubildung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel und der Kirchengemeinde Ohlsdorf sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel und die Kirchengemeinde Ohlsdorf werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel und der Kirchengemeinde Ohlsdorf.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel über:

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohlsdorf wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel wird zweite Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohlsdorf-Fuhlsbüttel richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 7

Bis zum Erlass eines neuen Kirchengemeindegels wird das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Ohlsdorf zum Kirchensiegel der neuen Kirchengemeinde bestimmt.

§ 8

Die Anschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Fuhlsbütteler Str. 658, 22337 Hamburg

§ 9

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
Kiel, den 22. November 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 Ohlsdorf-Fuhlsbüttel

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und
der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und die Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf und der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf über:

1. Die erste Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin bleibt unverändert.

§ 7

Die Anschrift der neuen Kirchengemeinde lautet vorbehaltlich anderer Beschlüsse des Kirchenvorstandes:

Schulweg 1a, 23617 Stockelsdorf

§ 8

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 Stockelsdorf – R Tr

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording-Tating**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording-Tating“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording-Tating ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording-Tating über:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tating wird zweite Pfarrstelle
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording wird dritte Pfarrstelle, soweit sie nicht bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung durch die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt aufgehoben wird.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording-Tating richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 St. Peter-Ording-Tating

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Tönning-Kating-Kotzenbüll**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kotzenbüll.

§ 4

Die bisherige Verbund-Pfarrstelle der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kating geht als einzige auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll über.

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tönning-Kating-Kotzenbüll richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Kiel, den 10. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Matthias Triebel

Az.: 10 Tönning-Kating-Kotzenbüll

**Haushaltsbeschluss
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für das Haushaltsjahr 2008**

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Synode hat gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Nordelbischen Kirche (NEK) folgenden

Haushaltsbeschluss 2008

gefasst:

1 Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Sachbücher

1.1 Gemäß §§ 3 und 14 Kirchengesetz über das HKR-Wesen wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 vom 1. Januar bis 31. Dezember festgestellt.

1.2 Der Haushalt 2008 ist in folgende Sachbücher aufgeteilt:

Allgemeiner Haushalt

Sachbuch 00: Leitung, Dezernate R, F, B

Sachbuch 03: Dezernat P

Sachbuch 04: Dezernat E

Sachbuch 05: Dezernat M

Sachbuch 06: Dezernat T

Sachbuch 10: Synode, Kirchenleitung, Pressestelle, Gleichstellungs- und Genderbeauftragte, Bischofskanzleien Schleswig, Holstein-Lübeck und Hamburg, Landeskirchliche Beauftragte in Hamburg und Schleswig-Holstein, Datenschutzbeauftragter

Sachbuch 13: Rechnungsprüfungsamt

Sachbuch 14: Kirchensteuer

Vorwegabzug

Sachbuch 08: Gesamtkirchliche Aufgaben

Sachbuch 09: NEK-Versorgung

Gemeindepfarrdienst, Sonderfonds

Sachbuch 11: Pfarrbesoldung

Sachbuch 12: Sonderfonds

Sämtliche Sachbücher bilden den **Gesamthaushalt**. Die Sachbücher 00, 03, 04, 05, 06, 10 und 13 bilden den NEK-Anteil am Gesamthaushalt und definieren den **NEK-Haushalt**.

2 Plandaten für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens gem. § 3 Finanzgesetz

Für die Verteilung des Kirchensteueraufkommens 2008 werden die Anteile für die NEK und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Sonderfonds, festgelegt:

Anteil der NEK

16,73323 %

Anteil der Kirchenkreise

83,26677 %

(Verteilung nach dem ab 2006 geltenden Finanzgesetz)

3 Vorwegabzüge, Aufteilung der Nettokirchensteuerverteilmasse zwischen der NEK und den Kirchenkreisen

3.1.1	Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Kirchensteuerbruttoaufkommen zugrunde zu legen:	406.500.000 €
3.1.2	Das nach Verrechnung der saldierten Ansprüche und Verpflichtungen i.H.v. 38.500.000 € gemäß § 24 Abs. 2 Kirchensteuerordnung sich aus Nr. 3.1.1 ergebende Kirchensteuernettoaufkommen wird nach Maßgabe des Finanzgesetzes festgesetzt auf	368.000.000 €
3.1.3	Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2004	<u>10.000.000 €</u>
		<u>378.000.000 €</u>
3.2.1	Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für NEK-Gemeinschaftsaufgaben (Sachbuch 08) wird festgesetzt auf zuzüglich Clearing-Ausschüttung 2004 an KED und Partnerkirchen im Ostseeraum	39.839.500 € 321.300 € <u>40.160.800 €</u>
3.2.2	Der gem. § 3 Finanzgesetz der NEK im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die NEK-Versorgung (Sachbuch 09) wird für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt auf	<u>68.664.600 €</u>
3.2.3	Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuerverteilmasse werden die Kirchensteueranteile wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:	
	Kirchensteuerverteilmasse 2008	259.495.900 €
	Clearing-Ausschüttung für 2004 an KK und NEK	9.678.700 €
	Anteil der NEK 16,73323 % für 2008	43.422.000 €
	Clearinganteil der NEK 16,73323 % für 2004	<u>1.619.600 €</u>
		<u>45.041.600 €</u>
	Schlüsselzuweisung Kirchenkreise 83,26677 % für 2008	215.749.800 €
	Clearinganteil Kirchenkreise 82,26677 % für 2004	7.962.300 €
		<u>223.712.100 €</u>
	zzgl. Sonderfonds der Kirchenkreise	324.100 €
	Clearinganteil 1 % für 2004	<u>96.800 €</u>
		<u>420.900 €</u>
3.3	Neben dem Kirchensteueraufkommen sind die zu erwartenden Clearing-Ausschüttungen für das Jahr 2004 mit 10.000.000 € berücksichtigt. Diese werden entsprechend den Verteilungsschlüsseln des Rechnungsjahres 2004 nach der Abrechnung der Clearing-Verrechnungsstelle gesondert ausgekehrt.	
3.4	Aus dem Kirchensteuernettoaufkommen und der Clearing-Abrechnung 2004 werden 3 % für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und 0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum bereitgestellt. Die Mittel sind im Sachbuch 08 für Gesamtkirchliche Aufgaben veranschlagt.	11.340.000 € 805.200 €
3.5	Sollte die Clearing-Abrechnung des Rechnungsjahres 2004 einen höheren Ausschüttungsbetrag als nach Nr. 3.1.3 ergeben, so wird aus dem den Planansatz der NEK übersteigenden Anteil bis zu 15.000 € einer zweckgebundenen Rücklage für Kampagnen und Projekte der NEK zugeführt.	
3.6	Die NEK wird voraussichtlich einen Anteil von 6 Mio. € an den Kosten des Kirchentages 2013 zu finanzieren haben, falls der Kirchentag im Raum der Nordelbischen Kirche ausgerichtet wird. Zur Finanzierung des Anteils wird aus den Gesamtkirchlichen Mitteln des Sachbuches 08 eine Rücklage gebildet. Im Rechnungsjahr 2007 wurde ein Betrag von 600.000 € einer Rücklage zugeführt. In 2008 werden 2 Mio. € und in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 1,5 Mio. € der Rücklage zugeführt.	
3.7	Das Nordelbische Kirchenamt darf folgende Darlehen und Kassenkredite aufnehmen:	
	a) gemäß § 10 Buchstabe a RVO-HKR zur Finanzierung von Investitionen im Wirtschaftsplan Gebäudemanagement bis zu 10 % vom Gebäuderestwert gemäß Anlagespiegel für jede kircheneigene Immobilie	
	b) gemäß § 10 Buchstabe b RVO-HKR zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft	
	1) für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu	10 Mio. €
	2) für die unselbständigen Nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen Kassenkredite bis zu einer Gesamthöhe von	10 Mio. €
	Die jeweils zuständigen Fachdezernate des NKA sind zu beteiligen.	
4	Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens an Kirchensteuern	
4.1	Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und mit 0,213 % für Partnerkirchen im Ostseeraum berücksichtigt.	
4.2	Ein Mehr- oder Minderaufkommen an der Kirchensteuerverteilmasse wird mit 16,73323 % bei dem NEK-Anteil und 83,26677 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise nach dem Verteilmaßstab des 2008 geltenden Finanzgesetzes berücksichtigt.	
4.3	Die aufgrund des sog. „Rendsburger Friedens“ beschlossenen jährlichen Entnahmen aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung in Höhe von 15,60 Mio. € bis zum Jahr 2010 wird für das Jahr 2008 ausgesetzt. Der Grundsatzbeschluss	

der Kirchenleitung zum sog. „Rendsburger Frieden“ soll durch diese Entscheidung nicht aufgehoben werden und die Frist wird um ein Jahr verlängert, so dass im Jahr 2011 15,60 Mio. € aus den Erträgen der Stiftung Altersversorgung entnommen werden.

5 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

5.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen (Stand 01.09.2007), die Wohnbevölkerungszahlen (Stand 01.03.2007) und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder 01.09.2007	Wohnbevölkerung 01.03.2007	Bauvolumen nach § 7 Abs. 2 FinG/cbm
Angeln	55.073	82.716	93.455
Eckernförde	54.694	93.121	59.185
Eiderstedt	12.973	19.107	93.482
Flensburg	77.577	142.594	103.398
Husum-Bredstedt	53.804	73.816	106.761
Norderdithmarschen	38.706	57.355	62.887
Rendsburg	87.275	134.412	56.466
Schleswig	48.158	72.952	53.357
Süderdithmarschen	55.263	80.807	100.203
Südtondern	47.127	73.291	135.191
Eutin	73.477	122.809	60.168
Kiel	124.015	277.495	105.461
Herzogtum Lauenburg	86.130	155.521	166.304
Lübeck	108.744	214.557	465.390
Münsterdorf	47.918	77.203	89.737
Neumünster	115.960	224.061	83.905
Oldenburg	53.791	85.243	94.898
Pinneberg	62.674	142.578	45.906
Plön	66.004	115.155	83.273
Rantzaupark	66.999	125.741	55.959
Segeberg	73.003	127.585	56.466
Alt-Hamburg	202.902	651.795	418.247
Altona	36.091	126.764	37.476
Blankenese	67.950	180.588	31.648
Harburg	61.889	202.808	24.291
Niendorf	86.593	249.543	16.887
Stormarn	234.525	677.645	109.325
Summe	2.099.315	4.587.262	2.809.726

Die Stichtage der Haushaltsplanung 2009 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung werden auf den 01.04.2008 und für die Zahl der Gemeindeglieder auf den 01.04.2008 festgesetzt.

5.3 Der Grenzwert nach § 7a Finanzgesetz wird auf 2,5% festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

6 Haushaltsvermerke

6.1 Haushaltsfehlbetrag und Haushaltsausgleich

Soweit nichts anderes angegeben ist, wird mit Haushaltsfehlbetrag das Defizit des NEK-Haushaltes bezeichnet und er setzt sich aus der Summe der Ergebnisse der Sachbücher des NEK-Haushaltes zusammen.

6.1.2 Besteht kein Haushaltsfehlbetrag, so ist ein Fehlbetrag eines Sachbuches in der Reihenfolge auszugleichen:

- Die allgemeine Rücklage des Sachbuches wird eingesetzt.
- Die Überschüsse und allgemeinen Rücklagen der zum Sachbuch gehörenden rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden eingesetzt.
- Von Sachbüchern, die einen Überschuss erzielt haben, werden die Überschüsse eingesetzt.

6.1.3 Besteht ein Haushaltsfehlbetrag, so ist ein Fehlbetrag eines Sachbuches in der Reihenfolge auszugleichen:

- Die allgemeine Rücklage des Sachbuches wird eingesetzt.
- Die Überschüsse und allgemeinen Rücklagen der zum Sachbuch gehörenden rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen werden eingesetzt.
- Von Sachbüchern, die einen Überschuss erzielt haben, werden die Überschüsse eingesetzt.

- d) Die noch vorhandenen allgemeinen Rücklagen anderer Sachbücher werden eingesetzt.
- e) Der verbleibende Fehlbetrag ist durch Darlehensaufnahme auszugleichen.

6.2 Übertragbarkeit

- 6.2.1 Die Sachbücher müssen das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Sachbuches in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ein Überschuss ist der jeweiligen allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit er nicht nach Nummer 6.1.2 oder 6.1.3 eingesetzt wird.
- 6.2.2 Die rechtlich unselbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen müssen ebenfalls das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ein Überschuss ist der jeweiligen allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit er nicht nach Nr. 6.1.2 oder 6.1.3 eingesetzt wird. Ein Fehlbetrag ist durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage oder innerhalb des Sachbuches auszugleichen.
- 6.2.3 Die rechtlich unselbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen arbeiten, haben den in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinn ohne Mittel für zweckgebundene Rücklagen gegebenenfalls nach Nr. 6.1.2 oder 6.1.3 an das Sachbuch abzuliefern.

6.3 Außerordentliche Rücklagenbildung, Planüberschuss des NEK-Haushaltes

Der allgemeinen Rücklage des NEK-Haushaltes werden 9,00 Mio. € zugeführt.

Der NEK-Haushalt wird mit einem Überschuss von 459.900 € geplant (Planüberschuss). Sollte sich ein Überschuss für den NEK-Haushalt ergeben, nachdem die Sachbücher ihren Plananteil am Kirchensteueraufkommen erhalten haben, so kann dieser zur vollständigen oder teilweisen Ablösung von Darlehen verwandt werden. Ansonsten wird er der allgemeinen Rücklage des NEK-Haushaltes zugeführt.

6.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- 6.4.1 Die Fachdezernate entscheiden im Rahmen ihres jeweiligen Sachbuches, das Rechnungsprüfungsamt für sein Sachbuch sowie die im Sachbuch 00 zusammengefassten Dezernate über außer- und überplanmäßige Ausgaben. Entsprechendes gilt auch für die Sachbücher 08, 09, 10, 11 und 12.
- 6.4.2 Die Ausgabe gilt bis 100.000 € je Haushaltsstelle als genehmigt, ohne dass es hierfür eines förmlichen Antrages bedarf, wenn eine entsprechende Deckung im jeweiligen Abrechnungskreis oder durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve des Sachbuches oder durch Rücklagenentnahme nach Nr. 7.2 erfolgt. Eines förmlichen Antrages bedarf es außerdem nicht, wenn die Ausgabe auf gesetzlichen oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruht. Ist keine Deckung vorhanden, entscheidet das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über deren Deckung bei Beträgen bis 100.000 €.
- 6.4.3 Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 100.000 € je Haushaltsstelle ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich, in Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Hauptausschuss zu informieren.
- 6.4.4 Unumgängliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen keiner Zustimmung nach Nr. 6.4.3. Eine über- und außerplanmäßige Ausgabe ist unumgänglich, wenn sie im Zusammenhang mit verbindlich vorgeschriebenen Übertragungen und Rücklagenzuführungen nach Nr. 6.2 entsteht. Zu den unumgänglichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gehören ebenfalls Ausschüttungen und Rücklagenzuführungen der Überschüsse der Sachbücher 08 und 09 sowie Zuführungen der Zinserträge an die Rücklagen. Außerdem ist eine über- und außerplanmäßige Ausgabe unumgänglich, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.
- 6.4.5 Die nach Nr. 6.4.3 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in einer Höhe von mehr als 100.000 € je Haushaltsstelle sind vom Finanzdezernat der Kirchenleitung jährlich zur Kenntnis zu geben.
- 6.4.6 Sollte an der Haushaltsstelle 05.2123.00.7490 für die Zuweisung an das Diakonie Hilfswerk Hamburg eine überplanmäßige Ausgabe entstehen, gilt sie als genehmigt. Es handelt sich um durchlaufende Mittel des Kirchenkreisverbandes Hamburg, die über den NEK-Haushalt dem Diakoniehilfswerk Hamburg zugewiesen werden (vgl. Haushaltsstelle 05.2123.00.0491).

6.5 Darstellung der noch zu erbringenden Einsparungen

Die von der Synode beschlossenen noch zu erbringenden Einsparungen werden im Haushaltsplan in den Objekten 90, 91 und 92 der jeweiligen Funktion dargestellt. Im Objekt 91 werden die Miet- und Betriebskostensteigerungen und im Objekt 92 Personalkostensteigerungen aufgenommen, die neben den ausgewiesenen Einsparbeiträgen (Objekt 90) des Synodenbeschlusses zu berücksichtigen sind, um das vorgegebene Einsparziel zu erreichen. Diese Veranschlagung von Ausgaben für den selben Zweck an mehreren Haushaltsstellen in den Objekten 00 bis 89 und in den Objekten 90, 91 und 92 (Ausgabeneinheit) erfolgt abweichend von § 12 Abs. 2 KG-HKR und wird von der Synode genehmigt.

Wenn die Gruppierung für die noch zu erbringenden Einsparungen nicht konkret feststeht, ist die Gruppierung 8711 „nicht aufteilbare Ausgabenüberhänge“ zu verwenden. Minderausgaben bei einer Ausgabeneinheit werden zunächst in den Ausgabenansätzen des Objektes 90 berücksichtigt, soweit sie als Miet- oder Betriebskosten oder Personalkosten nicht bei den Objekten 91 oder 92 zu berücksichtigen sind.

Sollte die Synode Änderungen der beschlossenen Einsparvorgaben beschließen, so sind diese im Haushaltsvollzug zu berücksichtigen. Sollte insb. beschlossen werden, dass in einzelnen Fällen keine weiteren Einsparungen zu erbringen sind, so sind die betroffenen Haushaltsansätze der Objekte 90, 91 und 92 wie Haushaltsansätze im regulären Objekt zu behandeln.

6.6 Pfarrbesoldungsanteil an den Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein

Der Anteil an den Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein für die Pfarrbesoldung soll stetig bis 2011 entsprechend dem Verhältnis der Stellen in Vollberechnungseinheiten der NEK zu den Kirchenkreisen angepasst werden. Für 2008 wird für die NEK ein Anteil von 16,70 % und für die Kirchenkreise von 83,30 % festgesetzt.

7 Bewirtschaftungsvermerke

7.1 Abrechnungskreise

Die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Einzelplanes eines Sachbuches bilden einen Abrechnungskreis, in dem alle Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig sind. Die Deckungsreserve eines Sachbuches kann bei allen Abrechnungskreisen zur Deckung von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen eingesetzt werden.

7.2 Rücklagen

7.2.1 Innerhalb eines Sachbuches können die Finanzmittel aus der zweckgebundenen Rücklage entsprechend dem Rücklagenzweck entnommen werden. Innerhalb eines Sachbuches ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zur Deckung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zum Ausgleich von Fehlbeträgen für sämtliche Abrechnungskreise eines Sachbuches zulässig. Über die Entnahmen von Rücklagen entscheidet das zuständige Fachdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

7.2.2 Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen und allgemeinen Rücklagen der rechtlich unselbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachdezernates des Nordelbischen Kirchenamtes.

8 Stellenplan

Vor der Besetzung von unbesetzten und freiwerdenden Pfarr-, Beamten- und Angestelltenstellen ist eine Freigabeentscheidung durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Die Freigabe darf nur erfolgen, wenn unter Berücksichtigung der geltenden strukturellen und finanziellen Vorgaben die Besetzung zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Über beschlossene Freigaben ist der Kirchenleitung und dem Hauptausschuss halbjährig Kenntnis zu geben. Keiner Freigabe bedürfen Besetzungen der Stellen von Beamtinnen/Beamten auf Widerruf, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und vorübergehend Beschäftigten. Als vorübergehend Beschäftigte gelten solche Kräfte, deren Beschäftigung auf höchstens drei Monate begrenzt ist. Ebenfalls keiner Freigabe bedürfen Besetzungen von Stellen, falls ein Rechtsanspruch für eine Besetzung besteht (typischerweise Rückkehr aus Elternzeit) und Stellen des Sachbuchs 11. Eine Freigabe ist nicht erforderlich für Stellen des Ev. Kurzentrums „Gode Tied“, Büsum, und für drittfinanzierte Stellen des Jugendwerkes Koppelsberg, insb. für das Freiwillige Ökologische Jahr und für Berufsbildungsvorbereitende Maßnahmen.

8.1.2 Über die Freigabe der Besetzung von unbesetzten und freiwerdenden Stellen des Rechnungsprüfungsamtes im Sinne von Nr. 8.1.1 entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.

8.1.3 Zur Freigabe von Leitungsstellen nach Nr. 8.1.1 ist – außer für das Rechnungsprüfungsamt – das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen.

8.2 Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Pastorinnen/Pastoren und Beamtinnen/Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten auszuweisen. Beamtinnen/Beamte auf Widerruf, Auszubildende und geringfügig Beschäftigte sind im Stellenplan nachrichtlich aufzunehmen.

8.3 In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses eingerichtet werden.

8.4 Bei der Besetzung der Stellen des Sachbuchs 11 darf die Summe der Beschäftigungsverhältnisse den Umfang von 85 Vollberechnungseinheiten nicht übersteigen.

9 Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird bevollmächtigt, Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen sowie für ihre Partnerkirchen zu Lasten der Nordelbischen Kirche einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss in der Jahresrechnung aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften ist während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften unter Angabe der jeweiligen Haushaltsstelle auszuweisen.

10 Ankäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen

Das Nordelbische Kirchenamt kann Ankäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Baurücklage jeweils vorhandenen Mittel tätigen.

11 Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.

12 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds

Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31.12.2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeitdienstverhältnis) übernommenen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Sachbuch 09 geleisteten Zahlungen zum Ende des darauf folgenden

Quartals aus.

13 Verpflichtungsermächtigungen

13.1 Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in die Jahresrechnung ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung ist ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand unter Angabe der Haushaltsstelle und des belasteten Haushaltsjahres in den Haushaltsvermerken des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.

13.2 Die bestehenden Verpflichtungen des Sonderfonds nach § 13 des bis zum 31.12.2005 geltenden Finanzgesetzes werden zunächst aus den Mitteln der Clearingausschüttung 2004 und der Sonderfondsrücklage bedient, bevor diese von dem Kirchensteueranteil der Kirchenkreise gemäß Artikel 2 des Zehnten Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes abgesetzt werden.

14 Abrechnung des Sachbuchs 11

Zur Abrechnung des Sachbuchs 11 sind zur Unterstützung der Liquidität der Nordelbischen Kirchenkasse quartalsweise Abschläge der Umlage zu leisten. Die Zeitpunkte sind 01.04.2008, 01.07.2008 und 01.10.2008. Die Abschläge sind anteilig entsprechend dem Ergebnis 2006 zu zahlen und werden vom Nordelbischen Kirchenamt angefordert.

15 Haushaltssperre

Für folgende Haushaltsstellen wird eine Haushaltssperre ausgesprochen:

04.1412.00.6967	Projekt Heil und Heilung Innere Verrechnung Personal- und Sachkosten	15.000 €
05.3810.01.6957	Projekt Heil und Heilung Personal- und Sachkostenerstattung an sonstigen kirchlichen Bereich	30.000 €
08.4130.00.9119	Werbung/Fundraising Zuführung Rücklage Bonusfonds	500.000 €

Durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses kann die Haushaltssperre aufgehoben werden.

16 Beauftragung

16.1 Der Hauptausschuss wird beauftragt, gemäß §§ 1a und 15 RVO–HKR die Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne der rechtlich unselbständigen Dienste, Werke und Einrichtungen für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen. In den folgenden Tabellen sind die Zuführungs- und Zuweisungsbeträge der NEK an die jeweiligen Sonderhaushalts- und Wirtschaftspläne aufgeführt.

Sonderhaushaltspläne			
lfd. Nr.	Einrichtung	HH-Stelle	Betrag der Zuführung
1	Amt für Öffentlichkeitsdienst	06.4110.01.8410	575.800 €
2	Blindenseelsorge	04.1421.00.8410	123.600 €
3	Ev. Gefängnisseelsorge Hamburg	04.1974.00.8410	361.600 €
		04.1974.90.8410	60.700 €
		04.1974.92.8410	10.400 €
4	Ev. Polizeiseelsorge Hamburg	04.1520.00.8410	74.400 €
		04.1520.92.8410	800 €
5	Ev. Polizeiseelsorge Schleswig-Holstein	04.1520.00.8411	50.300 €
		04.1520.92.8411	1.100 €
6	ESG Flensburg	04.1213.00.8410	50.000 €
7	ESG-Kiel	04.1211.00.8410	84.200 €
		04.1211.90.8410	700 €
		04.1211.91.8410	4.300 €
		04.1211.92.8410	1.200 €
8	ESG-Hamburg	04.1214.00.8410	149.400 €
		04.1214.90.8410	39.700 €
		04.1214.92.8410	9.700 €
9	Nordelbische Kirchenbibliothek	06.5310.01.8410	377.700 €
		06.5310.90.8410	87.300 €
10	Nordelbische Posaunenmission	06.0231.00.8410	158.600 €
11	Notfallseelsorge	04.1450.00.8410	76.900 €
		04.1450.92.8410	5.100 €
12	Seemannspfarramt der NEK	05.1560.00.8410	70.300 €
13	Seelsorge an der staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig	04.1420.00.8410	55.200 €
		04.1420.92.8410	600 €

14	Nordelbischer Gemeindedienst	05.1980.00.8410 05.1980.90.8410	567.900 € 32.900 €
15	Beauftragter für Gemeindepäd. und Diakonenschaften	04.0380.00.8410	55.100 €

Wirtschaftspläne			
Lfd. Nr.	Einrichtung	HH-Stelle	Betrag der Zuweisung
16	Prediger- und Studienseminar	03.0630.00.8430 03.0630.90.8430	520.800 € 112.300 €
17	Nordelbisches Männerforum	04.1310.00.8430	124.400 €
18	Nordelbisches Frauenwerk		
	a) Nordelbisches Frauenwerk	04.1320.00.8430 04.1320.90.8430 04.1320.91.8430 04.1320.92.8430	891.600 € 50.000 € 2.700 € 30.100 €
	b) Ev. Kurzentrum GODE TIED, Büsum		0 €
19	Nordelbisches Jugendwerk	04.1120.xx.8430	1.586.600 €
	a) Jugendpfarramt der NEK	04.1120.00.8430 04.1120.90.8430 04.1120.92.8430	913.900 € 49.100 € 74.200 €
	b) Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg Dienstleistungsbetrieb	04.1120.00.8430	316.000 €
	c) Jugendfreizeitstätten Bistensee und Hörnum/Sylt		0 €
	d) Freiwilliges ökologisches Jahr	04.1120.00.7490	52.600 €
	e) Jugendsozialarbeit Koppelsberg (Berufsvorbereitung)	04.1120.00.8430	28.700 €
	f) Jugendgemeinde Koppelsberg	04.1120.00.8430	204.700 €
20	Pädagogisch-Theologisches Institut	04.0481.00.8430 04.0481.00.8431 04.0481.00.8432 04.0481.00.8433	1.464.300 € 2.500 € 6.500 € 64.000 €
21	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	04.2110.00.8430 04.2110.91.8430	1.002.900 € 39.100 €
22	Rechenzentrum Nordelbien Berlin	erhält keine Zuweisung	0 €
23	Gebäudemanagement der NEK	Mieteinnahmen und Zuweisung Dom Schleswig	---
24	Arbeitsstelle für Institutionsberatung	04.0311.00.8430	319.200 €
25	Pastoralkolleg	03.0581.00.8430 03.0581.90.8430 03.0581.92.8430	349.300 € 14.000 € 4.500 €

16.2 Die NEK beabsichtigt die Einführung des betrieblichen Rechnungswesens. Vorbereitend dürfen die Sonderhaushaltspläne im Haushaltsjahr 2008 in Wirtschaftspläne überführt werden, wenn die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind.

16.3 Der Hauptausschuss wird beauftragt, die Jahresrechnungen der Sonderhaushaltspläne und Jahresabschlüsse der Wirtschaftspläne abzunehmen.

17 Veröffentlichung

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21-35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kiel, den 3. Dezember 2007

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. Hans Christian Knuth

Bischof

Az.: 0610-2008- FH Pom

Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

Die nachfolgend bekanntgegebene Satzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 10. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10.8 Stormarn – R Bal

*

Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn

Vom 6. Dezember 2007

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat am 25. April 2007 die folgende Satzung nach Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe h der Verfassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn vom 8. Juni 2004 (GVOBL. S. 146), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2006 (GVOBL. 2007, S. 70) wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 3 wird aufgehoben und durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

„§ 3
Kirchlich-Diakonischer Profilbeitrag auf dem
Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Von den Kirchengemeinden, die ganz oder zum Teil auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, wird zugunsten ihrer Kindertagesstätten ein „Kirchlich-Diakonischer Profilbeitrag“ erhoben.

Über die allgemeine Finanzierung der Kindertagesstättenarbeit hinaus sind zur evangelischen Profilierung besondere Leistungen erforderlich; diese sind im „Kirchlich-Diakonischen Profilbeitrag“ zusammengefasst.

Der Kirchlich-Diakonische Profilbeitrag wird zur Sicherung und zum Ausbau der evangelischen Qualität der kirchlichen Kindertagesstättenarbeit verwendet. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des „Verbandes der Ev. Kindertagesstätten in Hamburg“.

Alle Kirchengemeinden haben ihren Beitritt zum Verband beschlossen und der Erhebung des Kirchlich-Diakonischen Profilbeitrags zugestimmt.

(2) Der Kirchlich-Diakonische Profilbeitrag wird per Umlage in jährlicher Höhe von mindestens 225.000 € und höchstens 258.700 € erhoben.

(3) Auf jede Kirchengemeinde entfällt hiervon ein Anteil, der dem Anteil ihrer gewichteten Hamburger Gemeindeglieder

der an der Gesamtzahl der gewichteten Hamburger Gemeindeglieder im Kirchenkreis Stormarn entspricht.

(4) Der Kirchenkreis Stormarn zieht die jeweiligen Anteile der Kirchengemeinden am Kirchlich-Diakonischen-Profilbeitrag per Umlage ein.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 6. Dezember 2007

Propst Liebig,	(L.S.)	Pröpstin Baumgarten,
Vorsitzender des		Mitglied des
Kirchenkreisvorstandes		Kirchenkreisvorstandes

Bekanntgabe eines Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels zum 1. Januar 2008 ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 11. Dezember 2007

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

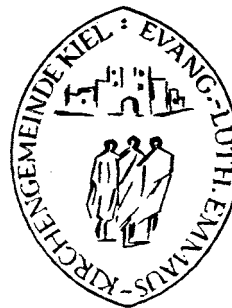
Az.: 10.9 – Emmaus Kiel – R Bal

*

Kirchenkreis Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANG.-LUTH. EMMAUS-KIRCHENGEMEINDE KIEL “



Pfarrstellenänderung

Die Stellenumfänge der 1. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantzaу, werden mit Wirkung vom 1. September 2007 auf jeweils 50 % festgesetzt;

Az.: 20 Kollmar-Neuendorf 1 und 2 – P Vo/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Die Pfarrstelle (50 %) zur Beratung binationaler Ehen des **Kirchenkreises Alt-Hamburg bei der Ev. Auslandsberatung e.V.** ist ab 1. März 2008 für zunächst ein Jahr mit einem Pastor oder einer Pastorin neu zu besetzen.

Die Evangelische Auslandsberatung für Auswanderer, Auslandstätige und Ausländer-Ehen e.V. Hamburg (vorm. Evangelisch-Lutherische Auswanderermission) ist mit vier hauptamtlichen Mitarbeiterinnen die größte Beratungsstelle im Bereich der Auswandererberatung. Zur persönlichen Beratung kommen Menschen aus dem gesamten norddeutschen Raum, per Telefon und E-mail gibt es Anfragen aus ganz Deutschland. Da die Themen Auswanderung und binationale Partnerschaft eng miteinander verknüpft sind, ist die bundesweit einzige Pfarrstelle zur Beratung binationaler Paare hier angesiedelt.

Die Beratungsgespräche vor der Eheschließung umfassen mehrere sich überschneidende Ebenen: Rechtliche Fragen zum jeweiligen Ehe- und Familienrecht sowie vor allem zu islamischen Eheverträgen führen immer zur Auseinandersetzung mit religiösen und kulturellen Themen. Ziel der Gespräche vor der Eheschließung ist es, das Bewusstsein für die eigene Religion und Kultur und für die des Partners zu wecken. Eine besondere Sensibilität erfordern Gespräche, in denen Menschen über den Schritt zur Eheschließung unsicher sind oder starke Bedenken angebracht sind. Der persönliche Entscheidungsfindungsprozess soll sinnvoll begleitet werden, so dass Menschen gegebenenfalls vor unüberlegten Schritten bewahrt werden können.

Häufig entwickeln sich bei interreligiösen und bikulturellen Verbindungen spezifische Beziehungsprobleme. Deshalb tritt neben die Beratung vor der Eheschließung die seelsorgerliche Begleitung in Konfliktsituationen. In akuten Krisen geht es um eine schnelle Hilfeleistung, das Abwägen der nötigen Handlungsschritte und die Inanspruchnahme anderer Beratungs- und Hilfsangebote. Der institutionellen und persönlichen Vernetzung kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Teilweise ist eine seelsorgerliche Begleitung über einen längeren Zeitraum erforderlich. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Beratung durch eine Pastorin/einen Pastor als interkulturelle Seelsorge. Angebote wie Gebet und Segenszuspruch werden nicht nur von christlichen PartnerInnen angenommen. Binationale Paare erleben ein befreiendes Wort und Zuspruch von Gott sowie Hilfe im Umgang mit Angst und Schuld als sehr heilsam.

Team und Vorstand der Ev. Auslandsberatung wünschen sich eine Pastorin/einen Pastor mit

- Erfahrung im Bereich Seelsorge;
- Offenheit gegenüber Menschen anderer Kulturen und Religionen (eigene Auslandserfahrung wäre hilfreich);
- Kenntnissen über christliche Konfessionen und Weltreligionen, insbesondere den Islam;
- der Bereitschaft, sich in eine komplexe Thematik einzuarbeiten (islamische Eheverträge, rechtliche Voraussetzungen zur Eheschließung, Visavergabepaxis, Aufenthaltsgesetz etc.);
- Lust, in einem offenen eingespielten Frauenteam mitzuarbeiten und den eigenen Platz zu finden;
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien und zu Zusammenarbeit und Vernetzungen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich;

- Kreativität in der Weiterentwicklung des Ansatzes der interkulturellen Seelsorge.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Herrn Oberkirchenrat Wolfgang Vogelmann, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Susan Weichenthal, Tel. 040/24 48 36, s.weichenthal@ev-auslandsberatung.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **11. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KK Alt-Hamburg Beratung binationaler Ehen – P He

*

Das **deutsche Pfarramt der Dänischen Volkskirche in Apenrade/Aabenraa** ist vakant und zum 1. April 2008 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenministeriums in Kopenhagen.

In Apenrade, 25 km nördlich der deutschen Grenze an der Ostsee gelegen, Mittelpunktstadt der deutschen Minderheit in Nordschleswig, gibt es u. a. zwei deutsche Kindergärten, eine deutsche Gesamtschule (Klassen 0-10) und ein deutsches Gymnasium (Klassen 11-13, dänisches und deutsches Abitur).

Zu den Aufgaben in dieser Gemeinde von überschaubarer Größe gehören außer dem sonntäglichen Gottesdienst in der St. Nicolaikirche oder der Høje-Kolstrup-Kirche u. a. die Konfirmanden- und Frühkonfirmandenarbeit und die individuelle Seelsorge, bei der die Initiative oftmals vom Pastoren ausgehen muss.

Da das Leben der deutschen Minderheit sich überwiegend im Rahmen kleinerer Gemeinschaften, Vereine und Veranstaltungen abspielt, sind besonders hier die Möglichkeiten des persönlichen Kontaktes und des eigenen Engagements für die gemeinsamen Ziele gegeben; dabei erhofft sich die Gemeinde von ihrem künftigen Pastor Aufgeschlossenheit und Einfühlungsvermögen.

Darüber hinaus werden zwei übergemeindliche Aufgaben innerhalb des Bistums Hadersleben neu angepackt werden:

1. eine aktivere Koordinierung der Urlauberseelsorge der Evangelischen Kirche Deutschland;
2. die Kontaktaufnahme mit deutschen Zuwanderern in Süddänemark, u. a. in Kolding.

(Vorbehaltlich aller Rechte, kann eine Diensterweiterung vorgenommen werden in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen dem Finanzministerium vom 15. August 1975 und der Zentralorganisation der Beamten, über die Dienstobliegenheiten der Beamten in Staat, Volksschule und Volkskirche.)

Den Einstieg in die Arbeit erleichtert das Angebot eines konzentrierten, individuellen Dänischkurses, der regelmäßige Kontakt mit den vier dänischen Pastoren in Apenrade sowie die gute Zusammenarbeit mit den acht deutschen Kolleginnen und Kollegen in Nordschleswig.

Das geräumige Pastorat (7 Zimmer) ist mit den erforderlichen Haushaltsgeräten und einem Computer (mit freiem Internet-Zugang) ausgestattet. Die Pastoratsmiete wird nach einer Bewertung der Wohnung festgesetzt. (Vorbehaltlich aller

Rechte, kann ein Zeitpunkt für den Bezug der Wohnung nicht genannt werden. Es wird kein Ersatz für einen zeitweisen Ausfall einer Dienstwohnung gewährt.)

Die Besoldung erfolgt durch die Dänische Volkskirche nach ihren Tarifen.

(Die Besoldung dieser Stelle richtet sich nach den Besoldungsgruppen 16-21-29-31 im Gesetz über Beamtenbesoldung u. a. mit einer besonderen Zulage in Höhe von DKr. 6500 jährlich [Grundbetrag pr. 1. Oktober 1997]. Es wird außerdem eine Verfügbarkeitszulage gewährt werden können, die mit einem abgerundeten Grundbetrag pr. 1. Oktober 1975 in Höhe von DKr. 32.800 pr. Anno berechnet wird.)

Die Nordelbische Kirche ist bereit, Bewerberinnen und Bewerber für diesen Dienst zu beurlauben und somit die Sicherung des Ruhegehaltes zu gewährleisten.

Bewerbungen mit Lebenslauf (auch per Internet) an das Kirchenministerium sind zu schicken an Bischof Niels Henrik Arendt, Ribe Landevej 37, DK-6100 Haderslev (E-mail: nha@km.dk). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Auskünfte (auch zum Bewerbungsverfahren) erteilen:

Bischof Niels Henrik Arendt, Ribe Landevej 37, DK-6100 Haderslev; Tel. 0045-7452 2025, mail:nha@km.dk; Kirchengemeinderatsmitglied Armin Feddersen, Forstallé 97, DK-6200 Aabenraa, Tel. 0045-7462 3660; Pastorin Christa Hansen, Klostervænget 1, DK-6100 Haderslev, Tel. 0045 - 7452 3655, mail ch@km.dk.

Ablauf der Bewerbungsfrist: **18. Februar 2008; 15.00 Uhr.**

Az.: 20 Apenrade Dänische Volkskirche – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost** – ist die 1. Pfarrstelle (100 %) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Der Kirchengemeinde gehören ca. 3.900 Gemeindeglieder an, 30 % der Wohnbevölkerung. Eilbek liegt als Stadtteil in direkter Nähe östlich zur Innenstadt. Es gibt hier in diesem durch seine Parks sehr grünen Stadtteil ein breites soziales Spektrum. Den Schwerpunkt der Wohnbevölkerung bilden ältere Menschen und Singles, die Bebauung umfasst mehrheitlich kleinere Wohneinheiten. Zur kirchlichen Region Eilbek gehört noch die Versöhnungskirche, mit der es besonders durch gemeinsam getragene Stellen von Hauptamtlichen enge Kooperationen gibt.

Die Gemeinde selbst ist 2005 durch Fusion der ehemals eigenständigen Kirchengemeinden Osterkirche und Friedenskirche entstanden. Dadurch ergeben sich zwei Zentren, die jeweils durch Kirche und Gemeindehaus gebildet werden. Die zwei Kirchgebäude aus dem 19. Jahrhundert ermöglichen aufgrund unterschiedlicher Größe und Charakters verschiedene Gottesdienste.

Zum hauptamtlichen Team der Gemeinde gehören ein Diakon (Leben im Alter) sowie Teilzeitbeschäftigte im Büro, in Kirchenmusik, Hausmeistertätigkeit und Reinigung. Die Gemeinde betreibt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Hamburg einen offenen Jugendtreff mit zwei Sozialpädagogen (jeweils zu 50 %).

Kennzeichnend für die Gemeindegemeinschaft ist eine große Gruppe engagierter ehrenamtlicher MitarbeiterInnen, die im Gremienbereich (Kirchenvorstand) sowie bei unterschiedlichen Veranstaltungen (z.B. thematische Feste) die Arbeit

selbstständig gestalten und verantworten. So ermöglicht ein Team von Ehrenamtlichen auch das Konzept „Offene Kirche“ in der Osterkirche.

Die Gemeinde verfügt über einen eng mit der eigenen Arbeit verbundenen Kindergarten. Sie betreibt das im Stadtteil gut vernetzte regionale Projekt „Leben im Alter“ (mit Freiwilligen Forum) und arbeitet mit der Stiftung „Eilbeker Gemeindehaus“ zusammen, die ein Pflegeheim mit betreuten Wohneinheiten und eine zusätzliche Kindertagesstätte unterhält.

Zurzeit steht der Kirchenvorstand mitten in einer Konzeptentwicklung, die die unterschiedlichen Profile der beiden Standorte stärker zusammenbindet (Friedenskirche: offene, lebendige Gemeindegemeinschaft – Osterkirche: kleine Kirche als geistlicher Ort zwischen Hauptstrasse und einem vielbesuchten Park).

Da es in der Gemeinde nur die eine Pfarrstelle gibt, fällt hier traditionelle Gemeindegemeinschaft mit ihren pastoralen Kernaufgaben an. Dabei gibt es besondere Akzente:

- Leitung des Kirchenvorstands und Personalführung der Mitarbeiterschaft;
- Seelsorge anlässlich der Amtshandlungen sowie auf Anfrage;
- Aufbau von Jugendgruppen aus der laufenden Konfirmandenarbeit;
- Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin, der/die Lust auf Beziehungsarbeit in einem umfassenden Sinne mitbringt: die Fähigkeit, auf Menschen unterschiedlicher Art zuzugehen, als Seelsorger/in ein offenes Ohr für Probleme zu haben, eine Bereitschaft, sich auch an Kirchenferne zu wenden und Freude an der Zusammenarbeit im Team.

Darüber hinaus gilt es, die Gemeinde in der Öffentlichkeit im Stadtteil zu vertreten.

Dem Pastor/der Pastorin wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Die Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und pastoralem Profil sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Süd-Ost, Frau Kirsten Fehrs, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Renate Endrulat (Kirchenvorstand), Tel. 0179/4175356, und Diakon Hajo Witter, Tel.24195876, sowie die Pröpstin Kirsten Fehrs, Tel. 040/3689-272, und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/3689-331.

Sie können die Gemeinde auch im Internet besuchen: www.friedenskirche-eilbek.de

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2008.**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Eilbek-Friedenskirche-Osterkirche (1) – P He

*

Voraussichtlich zum Ende des Jahres 2008/Anfang 2009 ist die Dienststelle eines Militärpfarrers/einer Militärpfarrerin beim **Evangelischen Militärpfarramt Kropp** neu zu besetzen.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte auf mindestens fünf Jahre des Dienstes in einem Gemeindepfarramt zurückblicken, über seelsorgerliche Kompetenz verfügen und Bereitschaft zum Lebenskundlichen Unterricht mit Soldatinnen

und Soldaten aller Dienstgradgruppen sowie zur Einarbeitung in friedensethische Grundsätze der evangelischen Kirche mitbringen.

Erwartet werden die seelsorgerliche Begleitung von Trupenteilen in Auslandseinsätze, die Betreuung betroffener Familien im Rahmen des sozialen Netzwerkes der Bundeswehr und die Aufarbeitung der Einsatzerfahrungen nach Rückkehr aus Einsätzen. Es steht ein „Beirat für die Evangelische Seelsorge“ am Standort zur Unterstützung der Arbeit zur Verfügung.

Die durch den Militärseelsorgevertrag vorgesehene Regelung sieht nach der Beurlaubung der Landeskirche einen Grundvertrag über sechs Jahre im Status des Bundesbeamten auf Zeit vor; die Besoldung erfolgt im Rahmen einer Planstelle A 14.

Bewerberinnen/Bewerber sollten das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Bei weiteren Fragen richten Sie sich bitte an das Evangelische Militärdekanat Kiel, Tel: 0431/384-6965, oder Herrn Oberkirchenrat Magaard Tel.: 0431/9797-820.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2008** an das Nordelbische Kirchenamt, z. Hd. Herrn OKR Magaard, Dänische Straße 21- 35, 24103 Kiel.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 2406 – P Ma/P Sc

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde zu Hamburg Horn im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost** – ist die 2. Pfarrstelle (100 %) vakant und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands.

Zu der Kirchengemeinde gehören ca. 4.500 Gemeindeglieder, dies entspricht 25 % der Wohnbevölkerung.

Der Stadtteil Horn liegt im Osten Hamburgs in direkter Nähe und mit guter Anbindung zur Innenstadt. Horn befindet sich zurzeit in einem spannenden Generationsumbruch.

Bestehende Wohnungen werden zu größeren Wohneinheiten umgebaut und saniert. Es entstehen neue Spielplätze. Weiter ist geplant, das Gelände der Horner Rennbahn für die Bevölkerung attraktiver und zugänglicher zu machen. Der Stadtteil wird dadurch für junge Familien noch attraktiver.

Die ausschreibende Gemeinde bildet mit den Gemeinden Timotheus-Horn, Hamm und Wichern-Hamm eine kirchliche Region, die auf unterschiedlichen Arbeitsebenen Kooperationen unterhält.

Die Gemeinde ist 1999 durch die Fusion der ehemals eigenständigen Gemeinden Martin, Kapernaum und Nathanael entstanden. Heute ist der Mittelpunkt der Gemeinde die 120 Jahre alte, unter Denkmalschutz stehende Martinskirche mit dem Gemeindehaus, dem Familienhaus mit Kindergarten und dem Pastorat. Das Grundstück der ehemaligen Kapernaumgemeinde wird zurzeit über einen Investor einer neuen Bestimmung übergeben. Die Gebäude der Nathanel Kirche sind langfristig an eine afrikanische Gemeinde vermietet.

Zur Gemeinde gehört eine weitere Pfarrstelle (100 %). Hauptamtliche Mitarbeiterin ist eine Gemeinédiakonin (100 %) für Konfirmanden- und Jugendarbeit und religionspädagogische Tätigkeit im Kindergarten.

Die Gemeindegemeindepastorin (50 %), ein Organist in Teilzeit sowie die Raumpflegerin ergänzen die hauptamtlichen Tätigkeiten in der Gemeinde.

Die Gemeinde unterhält zwei Kindertagesstätten und einen Seniorentreff in Kooperation mit der Timotheusgemeinde.

Zum Auftrag beider Pfarrstellen gehört die pastorale Mitversorgung der Timotheusgemeinde in direkter räumlicher Nähe. Diese Gemeinde hat ihren klaren Schwerpunkt im sozial-diakonischen Bereich (z. B. Jugendsozialarbeit, Drogen- und Suchtprävention, Kleider- und Büchercontainer, Essensverteilung mit der Hamburger Tafel, Gerichtshilfe). In diesen Bereichen arbeiten zahlreiche Haupt- und Nebenamtliche. Die Gemeinde wird durch Ehrenamtliche selbstständig und kompetent geleitet und verwaltet. Ihr ist aber auch eine verlässliche pastorale Präsenz vor Ort wichtig.

In der ausgeschriebenen Pfarrstelle geht es weniger um klassische Zielgruppenarbeit als um Gemeindeaufbau im umfassenden Sinne. Fachlich wird die Kinder-, Jugend- und Altenarbeit sowie die religionspädagogische Begleitung der Kitas von den vorhandenen Kräften gut abgedeckt. Die Leitung und Verwaltung im Kirchenvorstand liegt in kompetenten ehrenamtlichen Händen.

Die Gemeinde sucht ein/e Pastor/in, der/die einen deutlichen Schwerpunkt in Beziehungsarbeit setzen kann:

- nach innen geht es darum, die hauptamtlichen MitarbeiterInnen zu unterstützen und die ehrenamtlichen zu begleiten und zu fördern. Dafür ist ein Leitungsverständnis notwendig, mit dem die Verantwortung für die inhaltliche Arbeit der Gemeinde wahrgenommen wird. Auch die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit gemeinsamen Zielen im Team soll ausgebaut werden.
 - nach außen ist für beide Gemeinden die Fähigkeit wichtig, auf Menschen unterschiedlicher Milieus zuzugehen und in Kontakt zu kommen. Dies gilt für Einzelfallseelsorge wie auch für das Repräsentieren der Gemeinden im Stadtteil. Gefragt ist Verhandlungsgeschick bei der Zusammenarbeit mit anderen Entscheidungsträgern.
- Neben den üblichen pastoralen Kernaufgaben wünscht sich der Kirchenvorstand inhaltliche Schwerpunkte in folgenden Bereichen:
- Entwicklung und Gestaltung von unterschiedlichen, neuen Gottesdienstformen, die auch kirchenferne Menschen ansprechen;
 - Gewinnung und Einbeziehung der mittleren Altersgruppe (30-50 Jahre) durch besondere Angebote.

Dem Pastor/der Pastorin steht ein geräumiges Pfarrhaus als Pastorat zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und pastoralem Profil sind zu richten an die Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg, Bezirk Süd-Ost, Frau Kirsten Fehrs, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Susanne Juhl, Tel. 040/41189516, die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Irene Camp, Tel. 040/6513584, Herr Stefan Harms (Kirchenvorstand Timotheus), Tel. 0178/2097342, sowie die Pröpstin Kirsten Fehrs, Tel. 040/3689-272, und der Personalentwickler des Kirchenkreises, Pastor Michael Kempkes, Tel. 040/3689-331.

Sie können die Gemeinden auch im Internet besuchen: www.martinskirche-horn.de; www.timo-horn.de

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der an-

gegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Hamburg-Horn (2) – P He

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz** in Lübeck ist die 4. Pfarrstelle (Seelsorgebezirk St. Michael/St. Paulus; 100 %) vakant und umgehend, spätestens zum 1. Mai 2008 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar (jeweils 50 %) unbefristet zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

I. Gemeindesituation

Der Stadtteil Kücknitz (20.000 Einwohner, davon 11.000 Gemeindeglieder) umfasst das Lübecker Stadtgebiet nördlich der Trave zwischen Dänischburg und Pöppendorf. Durch den Zuzug junger Familien ist der Stadtteil im Umbruch. Alle Schulformen sind im Stadtteil vorhanden. Gute Einkaufsmöglichkeiten, die gute Verkehrsanbindung zur Innenstadt und zur Ostsee in Travemünde sowie die schöne Landschaft im Travebogen machen die Attraktivität des Wohnumfeldes insbesondere für Familien mit Kindern und für ältere Menschen aus.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz ist seit dem 1. Januar 1998 eine Gemeinde, die sich aus dem Zusammenschluss dreier Gemeinden gebildet hat. Alle Hauptamtlichen (3 PastorInnen, zwei Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, zwei Sekretärinnen und ein Hausmeister) sind für alle Gemeindebezirke gleichermaßen verantwortlich. Dies wird auch von dem/der InhaberIn der vierten Pfarrstelle erwartet.

In der Kirchengemeinde gibt es ein aktives Gemeindeleben mit vielfältigen Angeboten an Gruppen und Veranstaltungen mit hohem ehrenamtlichem Engagement. Sowohl die Fusion zur Kirchengemeinde Kücknitz wie auch der personelle Neuanfang in der Pastorenschaft bieten ein spannendes Aufgabefeld, um Traditionen weiterzuentwickeln und gleichzeitig neue Impulse für eine Weiterentwicklung des Gemeindelebens einzubringen. Eine besondere Herausforderung besteht in der Mitwirkung bei der Erarbeitung eines neuen Gemeindekonzeptes, nachdem der Kirchenvorstand beschlossen hat, sich von zwei Standorten zu trennen und ein ehemaliges öffentliches Gebäude zu einem großen Gemeinدهaus im Kücknitzer Zentrum umzubauen.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist im Bezirk St. Michael/St. Paulus angesiedelt, der die durch Einzelhausbebauung geprägten Bereiche Siems, Rangenberg, Wallberg und Dänischburg umfasst. Predigtstätten sind die 1910 erbaute St. Johannes Kirche im Kücknitzer Zentrum und die 1964 erbaute Dreifaltigkeitskirche im Bereich Roter Hahn. Weitere Gottesdienste finden in Absprache mit dem PastorInnenteam statt.

Durch die umfassenden räumlichen Veränderungen in unserer Gemeinde ist es notwendig, dass sich der/die StelleninhaberIn in besonderer Weise der Gemeindeglieder im Bezirk St. Michael/St. Paulus annimmt.

Für den/die PfarrstelleninhaberIn wird im Bereich des Bezirkes St. Michael/St. Paulus eine der persönlichen Situation entsprechende Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung angemietet.

II. Was macht unsere Gemeinde attraktiv?

- Ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- klassische Kirchenmusik auf hohem Niveau und engagierte PopcOhr Arbeit;
- eine lange Tradition der Kinder- und Familienarbeit;

- viele Feste bringen den Zusammenhalt und die positive Identifikation in unserer Gemeinde zum Ausdruck;
- eine Gemeinde, die fest im Stadtteil verankert ist.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Freude an einer lebendigen Verkündigung des Evangeliums;
- Lust auf klassische pfarramtliche Tätigkeit (Gottesdienste, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Hausbesuche);
- Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
- persönliche Schwerpunktbildung in Absprachen mit den anderen Pastoren und dem Kirchenvorstand;
- engagierte Mitarbeit am Profil einer modernen Stadtteilgemeinde.

Die Bewerbungsunterlagen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erteilen gerne Propst Ralf Meister (Tel. 0451/ 79 02 104), der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Rainer Fincke (Tel. 0451/ 30 12 82), sowie Henrik Rinsche als stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes (Tel. 0451/93 06 109).

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Kücknitz (4) – P He

*

Im **Kirchenkreis Lübeck** der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Amt der Pröpstin bzw. des Propstes spätestens zum 1. September 2008 neu zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber übernimmt zum 1. Mai 2008 eine andere Aufgabe.

Die Hansestadt Lübeck ist nicht nur durch die Stadtsilhouette mit den sieben Türmen kirchlich geprägt, sondern auch durch gewachsene gute Verbindungen von Stadtöffentlichkeit und Kirche.

Der Kirchenkreis Lübeck besteht aus 24 Kirchengemeinden mit rund 100.000 Kirchenmitgliedern. Die Kirchengemeinden arbeiten in sechs Gestaltungsräumen eng zusammen, einige Kirchengemeinden haben in den vergangenen Jahren fusioniert. Strukturelle Veränderungen und Anpassungen sind größtenteils abgeschlossen und sollen durch propstliche Begleitung konsolidiert werden.

Dem jetzigen Lübecker Propst sind vier Stabstellen zugeordnet: Personal- und Organisationsentwicklung, Initiative „Glaube und Bildung“, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising.

Die Predigtstätte ist St. Marien zu Lübeck im Zentrum der Stadt.

Die bevorstehende Fusion mit dem Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist bereits durch synodale Beschlüsse vorgezeichnet und abgesichert. Der zukünftige Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg wird von zwei gleichberechtigten Pröpst/innen geleitet werden. In direkter Nachbarschaft zu unseren Partnerkirchen in Mecklenburg-Vorpommern wird dem neuen Kirchenkreis eine wichtige Rolle zukommen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit klarem Profil und geistlicher Ausstrahlung, die bereit und imstande ist,

- mit Überzeugungskraft zu predigen,
- umsichtig, integrierend und erfahren Leitungsverantwortung im Kirchenkreis wahrzunehmen,
- Gemeinden sowie Pastorinnen und Pastoren intensiv zu begleiten,
- innovative und zielgerichtete Perspektiven für die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis und besonders im städtischen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen,
- die Werte und Traditionen unseres Glaubens für die Erfordernisse einer sich verändernden städtischen Gesellschaft fruchtbar zu machen und an Grundsatzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft mitzuarbeiten,
- mit Freude das Amt zu nutzen, um der Kirche in der Stadtöffentlichkeit Lübecks weiterhin eine Stimme zu geben, indem sie Kontakte mit Kultur, Kunst, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft pflegt, und Leitung auch in der Beteiligung am öffentlichen Diskurs wahrnimmt,
- die neu gewachsene Offenheit und Spiritualität im Pfarrkonvent zu fördern und zu pflegen,
- in enger, kollegialer Zusammenarbeit mit der neuen Pröpstin/dem neuen Propst im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg die Fusion auf der Basis der bereits beschlossenen Eckpunkte weiter voranzutreiben und an der neuen Kirchenkreisidentität mitzuwirken,
- die Interessen des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg offen und konstruktiv in den nordelbischen Reform- und Entwicklungsprozess einzubringen.

Der Verwaltungssitz des neuen Kirchenkreises wird in Lübeck sein, so dass ein Arbeitsschwerpunkt der/des Lübecker Pröpstin/Propstes in den nächsten Jahren im Bereich Leitung/Verwaltung liegen wird. Arbeitsschwerpunkt der/des Lauenburger Pröpstin/Propstes werden die Dienste und Werke des gemeinsamen Kirchenkreises sein.

Als Dienstwohnung ist eine attraktive Stadtvilla in guter, innenstadtnaher Lage vorhanden.

Informationen erhalten Sie von der Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter (Tel. 0451/ 7907860) und für den Kirchenkreisvorstand von der stellvertretenden Pröpstin Petra Kallies (Tel. 0451/8899767) sowie durch OKR Gothart Magaard (Tel. 0431/9797820) und im Internet unter www.kirchenkreis-luebeck.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bärbel Wartenberg-Potter, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **13. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KK Lübeck Propstenamt – P Ma/P He

*

In der **Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee im Kirchenkreis Eutin** ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. Juni 2008 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75%. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Es ist beabsichtigt, die neue Stelleninhaberin/den neuen Stelleninhaber zusätzlich mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Curschmann-Klinik in Timmendorfer Strand mit einem Dienstumfang von 25% zu beauftragen. Von daher

ist eine Zusatzausbildung in „Krankenhaus-Seelsorge“ wünschenswert.

Die Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee umfasst ca. 1.650 Gemeindeglieder und ca. 650 Zweitwohnungsinhaber, die Kirchenmitglieder sind. Sie ist eine typische Strand-, Orts- und Urlaubergemeinde. Ein Neubaugebiet mit 120 Wohneinheiten ist im Entstehen. Im Zuge der Regionalisierung mit den benachbarten Strandgemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz-Klingberg, Süsel mit Sierksdorf und der Kirchengemeinde Gleschendorf ist eine Zusammenarbeit in der Verwaltung allgemein und insbesondere der Friedhofsverwaltung sowie Kirchenmusik und Kinder- und Jugendarbeit auf den Weg gebracht worden.

Wir suchen einen Pastor oder eine Pastorin, der bzw. die Freude hat an

- der Gestaltung der Gottesdienste in der Petri-Kirche sowie Open-air-Gottesdienste, insbesondere im Sommer und zu Advent am Hafen,
- der Durchführung des Kindergottesdienstes und der Kinderkirche im Kindergarten,
- Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit einer Diakonin,
- Arbeit mit Konfirmanden und Gestaltung von Gemeindenachmittagen und Gesprächskreisen,
- Besuchsdienst zu Jubiläen in der Gemeinde und alter und kranker Menschen,
- Sommerprogramm insbesondere für Erholungssuchende,
- Unterstützung und Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit mit Sommer- und sonstigen Konzerten, der Kantorei, des Gospelchores sowie des Kinderchores,
- Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Gemeinde und Motivation weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Pflege der sehr guten Zusammenarbeit mit den Kommunalgemeinden Timmendorfer Strand und Ratekau,
- dem Umgang mit allen gängigen Kommunikationsmitteln.

Neben der 1899 eingeweihten und 1963 erweiterten Petri-Kirche, einer Friedhofskapelle, dem Kindergarten mit zwei Gemeinderäumen erwartet Sie ein ca. 120 qm großes Pastorat und ein Kirchenbüro in einem Anbau mit einem großen Jugendraum auf einem ca. 2.800 qm großen Grundstück.

Der Ort Niendorf/Ostsee mit den Ortschaften Warnsdorf und Häven bildet eine gewachsene Ort- und Dorfstruktur. Das Ostseeheilbad Niendorf/O. lebt vorwiegend vom Tourismus. Von daher wünschen wir uns eine Persönlichkeit, der neben der Gemeindegliederarbeit die Kur- und Urlauberseelsorge ein Schwerpunkt der Arbeit bedeuten kann.

Neben dem Kirchenvorstand stehen Ihnen zur Seite eine B-Kirchenmusikerin, eine Verwaltungskraft, eine Küsterin, ein Friedhofsgärtner und die Leiterin mit Mitarbeiterinnen im Kindergarten sowie ehrenamtliche Kräfte.

Bewerbungen mit handschriftlichem ausführlichen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Ingo Muuß, Tel. 04503-31643 oder Mobiltel. 016096852741, und Herr Propst Wiechmann (Tel. 04521-800534).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Niendorf/Ostsee – P Kä

*

Im **Kirchenkreis Rantzau** ist die neu errichtete Pfarrstelle (100 %) für diakonische **Gemeindearbeit im Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn** zum 1. April 2008 für einen Zeitraum von 5 Jahren mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar (jeweils 50%) zu besetzen. Der Dienstsitz ist Elmshorn.

Die Besetzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand nach Zustimmung durch die Kirchengemeindeverbandsvertretung.

Der Kirchengemeindeverband Elmshorn fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der sechs Kirchengemeinden in Elmshorn durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und durch Erarbeitung gemeinsamer Planungen. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Kirchengemeinden gegenüber den kommunalen und staatlichen Körperschaften.

Die Pfarrstelle für diakonische Gemeindearbeit hat ihre örtliche Anbindung schwerpunktmäßig in den Bereichen der Stadt Elmshorn um den Alten Markt und den Bahnhof sowie im Stadtteil Hainholz. Die das Aufgabengebiet zusammenbindenden Thematiken sind die inhaltlichen Bereiche Armut, soziale Isolation und Obdachlosigkeit. Sie finden ihre verstärkte gesellschaftliche Bedeutung in der Neuordnung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe in der sog. „Hartz IV“-Gesetzgebung.

Darüber hinaus unterstützt die Pfarrstelle die Kirchengemeinden im Kirchenkreis bei eigenen Aktivitäten in den oben genannten Handlungsfeldern, berät Kirchenvorstände und fördert den Aufbau ehrenamtlicher Strukturen zur Schärfung des diakonischen Profils der Kirchengemeinden. Sie ist insbesondere behilflich bei der Entwicklung von Gemeindekonzeptionen sowie der Erstellung und Umsetzung einzelner gemeinde-diakonischer Projekte.

Als Handlungsfelder der Pfarrstelle lassen sich beschreiben:

- Einzelfallberatung von Menschen mit einem problemoffenen (zielgruppenübergreifenden) Zugang, um auf die vielfältigen Problemlagen reagieren zu können;
- Weiterentwicklung sozialräumlich orientierter Arbeit mit dem Ziel der Entfaltung von Fähigkeiten und sozialen Ressourcen von Personen, Gruppen oder Nachbarschaften, der Knüpfung und Stärkung von sozialen Netzen, dem Abbau von Isolation und Demotivation durch gegenseitige Anregung und Unterstützung, der Organisation von Projekten zur Verbesserung der Arbeits-, Ausbildungs- und Versorgungssituation, der Schaffung von gemeinsam gestalteten Freizeitangeboten;
- Vernetzung mit bereits bestehenden kirchlichen und außerkirchlichen Angeboten;
- Stärkung und Unterstützung ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements.

Zur Entwicklung und Ausgestaltung dieser Handlungsfelder sucht der Kirchengemeindeverband eine Persönlichkeit mit

- hohen kommunikativen Kompetenzen im Umgang mit unterschiedlichsten Menschen und Bezugsgruppen;
- sozialpolitischen Kenntnissen und nach Möglichkeit Erfahrungen;
- Kompetenzen im Umgang mit freiwillig sozial Engagierten;
- Gremienerfahrung;
- der Fähigkeit zur Anwendung von Methoden des Empowerments und einer Palette von Methoden zur Befähigung und Aktivierung, insbesondere von sozial benachteiligten Menschen;
- Moderations- und Mediationskompetenzen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau, z. Hd. Herrn Propst Kurt Puls, Kirchenstraße 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen gerne: Herr Propst Kurt Puls, Vorsitzender des Kirchenkreisvorstands, Tel. 04121-29827, Herr Pastor Thomas Warnke, Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandsausschusses, Tel. 04121-906055, und Herr Pastor Ralf Pehmöller, Geschäftsführer des Kirchengemeindeverbandes, Tel. 04121-29848.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr. Rantzau Diakonische Gemeindearbeit im KGV Elmshorn – P Ha

*

In der **Kirchengemeinde Reinfeld**, Kirchenkreis Segeberg, ist die 3. Pfarrstelle neu eingerichtet worden und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kleinstadt Reinfeld (Holstein) liegt verkehrsgünstig zwischen Bad Oldesloe und Lübeck in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Zur Kirchengemeinde gehören neben der Stadt Reinfeld 6 Dörfer aus dem Amt Nordstornum mit insgesamt ca. 6.200 Gemeindegliedern. Neben den beiden anderen Pfarrstellen (je 100%) sind eine Jugenddiakonin (100%), eine B-Kirchenmusikerin (100%), ein Küster (100%), zwei Gemeinsekretärinnen (je 80%) und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich beschäftigt. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens (5 Gruppen). Sie unterhält zwei Friedhöfe. Zu den Hauptamtlichen kommt eine große Zahl an ehrenamtlichen Mitarbeitenden einschließlich einer großen Gruppe von jugendlichen Teamern, die in den letzten Jahren ausgebildet worden sind.

In unserer volkscirchlich orientierten Gemeinde haben traditionelle kirchliche Angebote einen großen Stellenwert. Darüber hinaus findet seit einigen Jahren eine intensive generationsübergreifende Arbeit statt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Konfirmandenarbeit mit einem einwöchigen Sommercamp aller Konfirmandinnen und Konfirmanden in der ersten Sommerferienwoche.

Jeder der drei Pfarrstellen ist ein eigener Seelsorgebezirk zugeordnet. Darüber hinaus werden die gesamtgemeindlichen Aufgaben aufgeteilt. Für die neu eingerichtete Pfarrstel-

Ist dabei die religionspädagogische Betreuung des Kindergartens vorgesehen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Teamgeist, die/der Lust hat, sich auf ein vielfältiges Gemeindeleben einzulassen, Bewährtes schätzen kann und neue kreative Ideen einbringt. Diejenige/derjenige sollte Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlicher Form mitbringen und ebenso an der Konfirmandenarbeit.

Predigtstätte ist die Matthias-Claudius-Kirche aus dem 17. Jahrhundert. Das Gemeindehaus befindet sich davon in ca. 800 m Entfernung. Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Eine Grundschule ist am Ort vorhanden, ebenso eine kooperative Gesamtschule, die zurzeit in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt wird und die Möglichkeit bis zum Abitur bietet. Gymnasien befinden sich in Bad Oldesloe und Lübeck und sind leicht erreichbar.

Für ein Pastorenehepaar besteht u.U. die Möglichkeit, sich auch auf die Stelle unserer Nachbargemeinde in Zarpen zu bewerben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Bärbel Wartenberg-Potter, über den Propst des Kirchenkreises Segeberg, Herrn Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Richard Tockhorn, Tel.: 04533/2834, Pastor Bernd Berger, Tel.: 04533/1425, sowie Propst Dr. Klaus Kasch, Tel.: 04551/955001.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Reinfeld (3) – P He

*

In der **Kirchengemeinde Zarpen** ist die neu eingerichtete 2. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unmittelbar am Stadtrand von Lübeck gelegen, umfasst die Kirchengemeinde Zarpen 11 Dörfer mit 3.000 Gemeindegliedern. Sie arbeiten vorwiegend in Lübeck, Oldesloe oder Reinfeld. Gemeinschaft in den Dörfern entsteht am ehesten über Feuerwehr, Sportverein, Kindervogelschießen und andere dörfliche Feste. Die Kirchengemeinde ist in diese Gemeinschaft gut einbezogen. Sie wird zu besonderen Anlässen beteiligt und kann auf viel gemeinsames Engagement auch bei kirchlichen Aktionen zurückgreifen.

Die Kirchengemeinde hat 1 ½ Pfarrstellen, 2 Kindergärten (Zarpen und Heilshoop), eine Kirchenmusikerin/Diakonin sowie einen engagierten Kirchenvorstand unter ehrenamtlichem Vorsitz und zahlreiche ehrenamtlich Mitwirkende. Die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden ist gut. Durch die Aktionen von „KircheAktiv“ der Kirchengemeinden Klein-Wesenberg/Hamberge und Zarpen entstand großes öffentliches Interesse und in vielen Menschen ein neues Bewusstsein kirchlicher Zugehörigkeit.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor mit besonderem pädagogischem Geschick für junge Menschen. Sie/er soll das Evangelium zum Alltag der Menschen in Beziehung setzen. Er/sie soll Freude an der Zusam-

menarbeit in einem Team von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben.

Neben der Arbeit in dem eigenen Gemeindebezirk, den Dörfern Mönkhagen/Langniendorf, Heilshoop soll ihr/sein Arbeitsschwerpunkt auf der Jugendarbeit liegen. Hier hat die Kirchengemeinde in den vergangenen Jahren mit besonderen Konfirmandenprojekten und der Teamerausbildung gute Erfahrungen gemacht.

Für ein Pastorenehepaar besteht u.U. die Möglichkeit, sich auch auf die Stelle unserer Nachbargemeinde in Reinfeld zu bewerben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin des Sprengels Holstein-Lübeck, Frau Bischöfin Bärbel Wartenberg Potter über den Propsten des Kirchenkreises Segeberg, Herrn Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Martina Ulrich, Tel. 04533/8384, der Kirchenvorstandsvorsitzende Jörg Hauke, Tel. 04533/1835, und Propst Dr. Klaus Kasch, Tel. 04551/955002.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Zarpen (2) – P H e

*

Die 2. Pfarrstelle (100 %) der **Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg** (www.diako.de) mit dem Schwerpunkt Krankenhausseelsorge wird vakant und ist zum 1. Juli 2008 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Vorstandes der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt auf 5 Jahre.

Das Diakonissenkrankenhaus hat 599 Betten. Jährlich 22.000 stationäre und 27.000 ambulante Patientinnen und Patienten sind gemeinsam mit dem Team des Seelsorgedienstes zu begleiten.

Erwartet wird eine seelsorgerliche Ausbildung, wie z.B. die Klinische Seelsorge-Ausbildung, die möglichst auch befähigt, Schulungen und Supervisionen durchzuführen. Eine entsprechende Berufs- und Lebenserfahrung und die Bereitschaft, nach Flensburg zu ziehen, werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Rektor der DIAKO, Pastor Frank Schlicht, Knuthstraße 1, 24939 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Rektor (Tel. 0461-812-2000) und die Krankenhausseelsorger/Innen (Tel. 0461-812-2002).

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2008**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg (2) – P Vo/
P Sc

IV. Stellenausschreibungen

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck** ist zum 1. September 2008

eine A-Kirchenmusik-Stelle (50 %)

neu zu besetzen.

Die vier Lübecker Innenstadtkirchengemeinden Dom, St. Aegidien, St. Jakobi und St. Marien haben sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Sie nehmen den Bereich Kirchenmusik gemeinschaftlich wahr.

St. Jakobi liegt in der historischen Altstadt und ist durch den reich ausgestatteten Kirchenraum mit den wertvollen historischen Orgeln und der hervorragenden Akustik international bekannt. In Kooperation mit der Musikhochschule Lübeck steht die Kirchenmusik an St. Jakobi unter der Leitung des seit 2005 amtierenden Titularorganisten Prof. Arvid Gast und soll weiter profiliert werden.

Die Kirchenmusik an St. Jakobi beinhaltet folgende Aufgabenfelder:

- Künstlerisches Orgelspiel und Improvisation an den historischen Instrumenten (Stellwagen-Orgel, Große Orgel, Richborn-Positiv) zu Gottesdiensten, Amtshandlungen, Orgelvespern, Konzerten,
- Orgelführungen für Gruppen aus dem In- und Ausland,
- regelmäßige Kantaten-Gottesdienste,
- Kantorei,
- Organisation

Der Gemeindeverband der Innenstadtkirchen sucht eine(n) geeignete(n) Kirchenmusiker(in), die/der in den bestehenden Aufgabenfeldern kreativ mitwirkt und darüber hinaus eigene Schwerpunkte (z.B. Ensemblearbeit) setzt. Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Kontaktfreudigkeit sollten eine Selbstverständlichkeit sein, außerdem Offenheit für alle relevanten gemeindlichen und musikalischen Aufgabengebiete.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bewerbungen sind bis zum **29. Februar 2008** an den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Innenstadt Lübeck: Schlüsselbuden 13, 23552 Lübeck; zu richten. Entscheidend ist der rechtzeitige Eingang, nicht das Datum der Absendung.

Auskunft, auch vor einer evtl. Bewerbung, erteilen:

1. Pastor Lutz Jedeck und Pastorin Kathrin Jedeck, St. Jakobi-Gemeinde, Tel. 0451-3010115, Ljdeck@st-jakobi-luebeck.de
2. Prof. Arvid Gast, Titularorganist an St. Jakobi, Tel. 0451-808 54 28, arvid.gast@web.de
3. Dr. Cornelia Schäfer (Kirchengemeindeverband Innenstadt), Tel.:0451-397700, info@innenstadtkirchen-luebeck.de.
4. KMD Hans-Martin Petersen, Kirchenmusikbeauftragter des Kirchenkreises Lübeck, Tel.: 0 45 02 - 53 99 musik@kirche-travemuende.de

Az: 30 - St. Jakobi-Gemeinde zu Lübeck T Br/ T Jü

*

In der **Ev.- Luth. Kirchengemeinde Zarpn** ist die

B-Kirchenmusik-Stelle

zum 1. März 2008 zu besetzen.

Es handelt sich um eine 75 %-Stelle, die wegen einer Schwangerschaftsvertretung auf ein Jahr befristet ist.

Unmittelbar am Stadtrand von Lübeck gelegen, umfasst die Kirchengemeinde Zarpn 11 Dörfer mit ca. 3000 Gemeindegliedern.

Zur Kirchengemeinde gehören 1,5 Pfarrstellen, 2 Kindergärten und ein engagierter und musikinteressierter Kirchenvorstand, sowie zahlreiche ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit pädagogischem Geschick und Freude an der Leitung der zahlreichen Gruppen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel zum sonntäglichen Gottesdienst
- Orgelspiel zu Kasualien (jährl. ca. 10 Trauungen, 30 Trauerfeiern, 10 Taufen)
- Spatzenchor
- Kinderchor
- Anfänger-Flötenunterricht
- Kinderflötenkreis, Flötenquartett
- Jungbläserausbildung
- Leitung des Posaunenchores
- Leitung der Kantorei (ca. 30 Mitglieder)

Wir bieten:

Eine Marcussen-Orgel (1883 gebaut) mit 23/II/Ped. (gut renoviert und erweitert).

Weiteres Instrumentarium (E-Piano, Klavier, Orffinstrumente, Blockflöten).

Eine recht umfangreiche Notenbibliothek ist vorhanden.

Der kirchenmusikalische Dienst kann bei geeigneter Qualifizierung zu einer 100 %-Stelle durch diakonische Arbeit (Konfirmandenunterricht) erweitert werden.

Gegebenenfalls kann die Stelle auch in Orgel- und Kantordienst aufgeteilt werden. Die Bezahlung erfolgt nach den Richtlinien des KAT.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an die Kirchengemeinde Zarpn, Hauptstr. 44, 23619 Zarpn.

Weitere Auskünfte geben gerne:

Kirchenmusikerin und Diakonin Katrin Jendrasiak (Tel: 04533/204767), Pastorin Martina Ulrich (Tel: 04533/8384) und Kreiskantor Andreas J. Maurer-Büntjen (04551/955224).

Ihre Bewerbung erbitten wir bis zum **15. Januar 2008**.

Die künstlerischen Vorstellungen sind am 29. Januar 2008 vorgesehen.

Az: 30 – KG Zarpn – T Br / T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Diakonin/einen Diakon,
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen,
oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter
mit entsprechender Qualifikation**

für die Kinder- und Jugendarbeit (Vollzeitstelle, unbefristet).

Boostedt ist eine Gemeinde mit ca. 4.500 Einwohnern und liegt geografisch im Herzen von Schleswig-Holstein, in direkter Nähe der Stadt Neumünster. Ein Kindergarten in kirchlicher Trägerschaft, eine Grund- und Hauptschule und Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im Ort. Weiterführende Schulen gibt es in Neumünster.

Die Kirchengemeinde hat eine volle Pastorenstelle (derzeit 50/50 Teilung bis 1/2009), einen aufgeschlossenen Kirchenvorstand, 15 Mitarbeiterinnen im Kindergarten, eine Küsterin, eine Sekretärin, einen Kirchenmusiker und viele engagierte Ehrenamtliche.

Ihre Aufgabenstellung:

- eigenverantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde. Dazu zählen die Gemeindepfadfinderarbeit (schwerpunktmäßig), die Konfirmandenarbeit, Kindergottesdienste und Angebote für Familien
- Begleitung, Gewinnung und Schulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Durchführung von Projekten wie Gottesdienste, Freizeiten, Kinderbibelwochen, Gemeindeaktionen, usw.
- Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinde (etwa zum Kindergarten) und des Kirchenkreises

Ihre Qualifikation:

- biblisch-theologische und diakonische Ausbildung
- Begeisterung, den eigenen Glauben zu leben und weiterzugeben
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, zielorientierte, flexible und selbstständige Arbeitsweise
- PKW-Führerschein und PC-Kenntnisse
- gern musikalische (Gitarre) und kreative Begabung
- Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche

Wir bieten:

- eine lebendige, einladende Gemeinde
- eine Gemeinde und Gemeindeleitung, denen ein evangelisch-missionarischer Gemeindeaufbau und eine entsprechende Kinder- und Jugendarbeit am Herzen liegen
- eine unbefristete Vollzeitstelle; Entgelt entsprechend der Qualifikation nach Tarif

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis **31. Januar 2008** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boostedt, Pastor Thomas Lemke, Bei der Kirche 4, 24598 Boostedt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pastor Lemke unter Telefon 04393/1237 oder per E-Mail: Pastor-Lemke@web.de gern zur Verfügung.

Az.: 30 – KG Boostedt – L Bk

—————

V. Personalnachrichten

Bestätigt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die Wahl des Pastors Manfred Adam, Hamburg, zum Pastor der Paulus-Kirchengemeinde Altona – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Altona;
- mit Wirkung vom 1. April 2008 die Wahl des Pastors Martin Klatt, Neumünster, zum Pastor der Domgemeinde zu Lübeck – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die Wahl des Pastors Peter Scharfenberg, Plön, zum Pastor der Kirchengemeinde Schilksee-Strande, Kirchenkreis Eckernförde.

Berufen wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2009 der Pastor Dr. Michael Decker, Hamburg, in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z. A. Jörg Jeske, Schleswig, auf die Dauer von zwei Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Konfirmandenarbeit;
- mit Wirkung vom 1. April 2008 der Pastor Paul Kah, Itzehoe, auf die Dauer von zehn Jahren in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Münsterdorf für Krankenhausseelsorge.

Beauftragt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die Pastorin Carmen Rahlf, Flensburg, auf Grund ihrer von der Kirchenkreissynode am 1. November 2007 erfolgten Wahl mit der Verwaltung des pröpstlichen Amtes des Kirchenkreises Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die Pastorin z. A. Elvira Schlott unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Kirchenkreis Kiel.

Beurlaubt wurden:

- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 der Propst Jörn Engler zur Übernahme des Amtes des Rektors der Stiftung Diakoniewerk Kropp;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Jörn Möller gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD.

Entlassen wurde:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 die Pastorin Anke Peemöller-Schulz, Plön, auf ihren Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand treten:

- mit Wirkung vom 1. April 2008 der Pastor Wolfgang Grusnick in Lübeck;
- mit Wirkung vom 1. April 2008 der Pastor Bernd Kähler in Hamburg-Harburg.

In den Ruhestand versetzt wurde:

- mit Wirkung vom 1. April 2008 der Pastor Dietrich Sattler in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt